

Zustellungsurkunde

PNE AG
Vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden
Herrn Markus Lesser
Peter-Henlein-Straße 2 - 4
37472 Cuxhaven

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33.2-53 e 06 19/4-2019/1

Bearbeiter/in: A. Eberhardt / C. Kromm
Durchwahl: 0561 106 - 2892 / 2885
E-Mail: Alexander.Eberhardt@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 03.01.2022

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 22.03.2019, zuletzt ergänzt am 06.10.2021 wird der

PNE AG
Peter-Henlein-Str. 2-4, 27472 Cuxhaven

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem nachfolgend aufgeführten Grundstück in der Gemeinde Schenkklengsfeld eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA 04	Wehrshausen	2	10/7	32.561.054	6.527.688

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Siemens SG 6.0 - 155 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 242,5 m und einer Nennleistung von 6,6 MW, sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen, der parkinternen Zuwegung und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler Hessen (Denkmalschutzgesetz - HDSchG)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. § 12 LuftVG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 22.03.2019, zuletzt ergänzt am 06.10.2021
Antragsunterlagen bestehend aus: 2 Ordnern

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
1. Genehmigungsantrag vom 22.03.2019	1-8
1.1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	2-6
1.2 Herstellungs- und Rohbaukosten	7
1.3 Investitionskosten	8
2. Inhaltsverzeichnis	9-11
3. Kurzbeschreibung	12-22
3.1 Kurzbeschreibung	13-20
3.2 Übersichtskarte A1 - Entfernungen zu Wohnbebauungen	21
3.3 Übersichtskarte A3 - 1000 m Abstand vom WEA-Mittelpunkt	22
4. Auflistung betriebsgeheimer Unterlagen	23
5. Standort und Umgebung der Anlage	24-72
5.1 Allgemeines	25-26
5.2 Koordinaten	27
5.3 Übersichtsplan TK 1:25.000	28

Bezeichnung	Seiten
5.4 Übersichtsplan 1:2.500 und 1:50.000 mit Luftbild	29
5.5 Übersichtsplan 1:2.500 und 1:50.000	30
5.6 Lagepläne WEA-Standort 1:2.000	31
5.7 Auszug aus dem Regionalplan	32
5.8 Auszug aus dem Teilregionalplan Energie	33
5.9 Auszug aus dem Flächennutzungsplan	34
5.10 Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht	35-36
5.11 Transport, Zuwegung und Krananforderungen	37-75
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	76-106
6.1 Allgemeines	77
6.2 Entwicklerpaket: Technische Beschreibung und Daten	78-104
6.3 Fundament	105-106
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	107-216
7.1 Brennbare Materialien	108-109
7.2 Sicherheitsdatenblätter zu den verwendeten Stoffen	110-326
8. Luftreinhaltung	327
- entfällt -	
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	328-341
9.1 Information über Abfälle	329-334
9.2 Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme, Einbau von Frostschutz- und Ausgleichsschichten	335-336
9.3 Zusammenstellung Massen	337-341
10. Abwasserentsorgung	342
11. Abfallentsorgungsanlagen	343
- entfällt -	
12. Abwärmenutzung	344
- entfällt -	
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	345-484

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
	13.1 Schallemissionen SG 6.0 - 155	346-348
	13.2 Schallreduzierter Betrieb	349-351
	13.3 Schallgutachten	352-409
	13.4 Schattenwurfgutachten	410-468
	13.5 Gefahrenfeuer zur Tages- und Nachtkennzeichnung	469-476
	13.5 Sichtweitenmessgerät	477-484
14.	Anlagensicherheit	485-525
	14.1 Gutachten zu Eiswurf und Eisfall	486-514
	14.2 Eiserkennungssystem	515-518
	14.3 Relevante Informationen von SGRE	519-525
15.	Arbeitsschutz	526-569
	15.1 Staatlicher Arbeitsschutz	527-551
	15.2 Sicherheitskonzept - Beschreibung der Sicherheitssysteme	552-555
	15.3 Evakuierungskonzept	556-567
	15.4 Überdrehzahlschutz	568-569
16.	Brandschutz	570-597
	16.1 Brandschutzkonzept Brandschutz-Sachverständiger	571-578
	16.2 Feuerwehrübersichtsplan - Bauphase	579
	16.3 Feuerwehrübersichtsplan - Betriebsphase	580
	16.4 Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	581-590
	16.5 Blitzschutz- und Erdungssystem	591-597

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	598-604
	17.1 Wassergefährdende Stoffe	599-603
	17.2 Formblatt 17/1	604
18.	Bauantrag/Bauvorlagen	605-718
	18.1 Allgemeines	606
	18.2 Bauantragsformular	607-608
	18.3 Nachweis der Bauvorlageberechtigung	609-610
	18.4 Übersichtsplan TK 1:25.000 (Kapitel 5.3)	
	18.5 Lagepläne 1:2.000 (Kapitel 5.6)	
	18.6 Amtlicher Lageplan	611
	18.7 Bau- und Nutzungsbeschreibung (Kapitel 6.2 ff.)	
	18.8 Bauzeichnungen (Kapitel 6.3 ff.)	
	18.9 Brandschutzkonzept (Kapitel 16)	
	18.10 Abstandsflächennachweis	612
	18.11 Baulasten und Eigentumsnachweis	613-649
	Ordner 2	
	18.12 Verpflichtungserklärung zum Rückbau	650
	18.13 Maßnahmen bei Betriebseinstellung	651-653
	18.14 Baugrundgutachten	654-677
	18.15 Hydrogeologische Stellungnahme	678-680
	18.16 Typenprüfung	681
	18.17 Turbulenzgutachten	682-718
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	719-1333
	19.1 Luftsicherheit	720-721
	19.2 Naturschutzrechtliche Unterlagen	722-1299
	19.2.1 Allgemein	722
	19.2.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan	723-833
	19.2.3 Erforderlichkeit des Eingriffs	834-883

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
	19.2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	884-1038
	19.2.5 Avifaunistischer Fachbeitrag	1039-1134
	19.2.6 Fledermauserfassung	1135-1247
	19.2.7 Visualisierung	1248-1261
	19.2.8 Sichtbarkeitsanalyse	1262-1277
	19.2.9 FFH Verträglichkeitsprüfung	1278-1299
	19.3 Denkmalschutz	1300-1308
	19.4 Wasserrecht	1309
	19.5 Bodenschutz	1310-1331
	19.6 Wetterradar	1332
	19.7 Raumordnung	1333
20.	Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1334-1470
	20.1 UVP Vorprüfung	1335-1343
	20.2 UVP-Bericht	1344-1446
	20.3 UVP-Bericht - Allgemein verständliche Zusammenfassung	1447-1470
	Ergänzungsunterlagen vom 06.10.2021	
Zu		
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	13.2 Schallgutachten	1471-1531
	13.3 Schattenwurfgutachten	1532-1594

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Errichtungsbeginn i. S. dieser Nebenbestimmung ist die Aushebung der Fundamentgrube.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen / Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
 - Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen
- Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ein abweichender Ort ist mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage einvernehmlich abzustimmen.

1.4.

Die Windenergieanlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6.

Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

1.7.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.8.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.9.

Es ist ein Betriebstagebuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

2.1. Lärm

2.1.1. Emissionsbegrenzungen

2.1.1.1.

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA 01, (Siemens Gamesa SG 6.0-155, Nabenhöhe (NH) 165 m, Rotordurchmesser (RD) 155 m, 6,6 MW) bezeichneten Windkraftanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der einzelnen WEA laut Gutachten	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 01	106,7 dB(A)	Mode AM0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes Schalleistungspegel (hier 105,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	85,3	92,8	98,7	100,2	101,3	100,1	94,4	78,6
L_W [dB(A)]	83,6	91,1	97	98,5	99,6	98,4	92,7	76,9

2.1.1.2.

Die Anlage darf an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche sowie keine erheblichen Belästigungen durch tief-frequente Geräusche hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an den Immissionsorten zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

2.1.1.3.

Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –) abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

2.1.2. Messungen

2.1.2.1.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, zu beantragen.

2.1.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen

2.1.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Die standardisierten Windgeschwindigkeitsbereiche von 6 m/s bis 10 m/s in 10 Meter Höhe sind messtechnisch zu erfassen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.1.2.4.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, digital (als pdf-

Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

2.1.2.5.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 33.2 sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

2.1.2.6.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der WEA im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI, Stand 30.06.2016) der Schallleistungspegel zu bestimmen.

2.1.2.7.

Die Messung nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.2.1. kann auf Antrag entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, vor Inbetriebnahme der Anlage, ein Nachweis aufgrund einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, der die Einhaltung der für die Prognose verwendeten Schalleistungspegel bestätigt.

2.2. Schattenwurf

2.2.1.

Die Windenergieanlage WEA 04 ist mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, auszurüsten.

2.2.2.

Die maßgebliche Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte
S1 Schenklengsfeld, Hof Rimmerode 1
S2 Schenklengsfeld, Hof Thalhausen 1
W03 Wehrshausen, Soisbergstraße 2
W07 Wehrshausen, Soisbergstraße 14
W08 Wehrshausen, Soisbergstraße 33
W10 Wehrshausen, Soisbergstraße 12
W11 Wehrshausen, Soisbergstraße 18
W12 Wehrshausen, Soisbergstraße 20
W13 Wehrshausen, Soisbergstraße 29
W15 Wehrshausen, Soisbergstraße 31

2.2.3.

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in der Bescheinigung dokumentiert sein.

2.2.4.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf Verlangen vorzulegen.

2.2.5.

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

2.3. Lichtimmissionen / optische Einflüsse

2.3.1.

Die luftfahrtrechtlich erforderlichen Befeuerungen (weiß blitzende Mittelleistungfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer) ist an der Windkraftanlage mit sichtweitenabhängigen Regelungen der Nennlichtstärke mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen.

2.3.2.

Die Befeuerung der beantragten Windenergieanlage ist mit den Vorbelastungsanlagen zu synchronisieren. Als Vorbelastungsanlagen gelten die Anlagen, die in der Schallimmissionsprognose als Vorbelastungsanlagen bezeichnet werden.

2.3.3.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden

3. Denkmalschutz

3.1.

Sollten im Laufe der Bauarbeiten Kleindenkmäler (historische Grenzsteine oder ähnliches) gefunden werden, so sind diese vor Ort zu sichern, und die zuständige Denkmalfachbehörde ist über den Fund zu informieren.

4. Naturschutz

4.1.

Der Baubeginn (Beginn der Baufeldfreimachung) ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) (Eingriffe@rpks.hessen.de) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

4.2.

Für die Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und der ONB vor Beginn der Baufeldfreimachung namentlich zu benennen.

Die ÖBB ist unabhängig von der Baufirma und der Bauoberleitung. Sie überwacht und kontrolliert die Ausführung der Baumaßnahme inkl. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Auflagen.

Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.

Die ÖBB fertigt Wochenberichte an und übersendet diese der ONB Anfang der folgenden Woche.

4.3.

Binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides übermittelt die Antragstellerin der ONB auf Datenträger entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen und zur Art-Kartierung.

4.4.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der ONB unverzüglich anzuzeigen.

4.5.

Für die Dauer des Betriebes der WEA 04 ist die WEA im Zeitraum vom 01.03. bis 30.11. eines jeden Jahres jeweils im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe ≤ 6 m/s und einer Lufttemperatur in Gondelhöhe ≥ 10 Grad Celsius (01.03. – 31.08.) sowie ≥ 6 Grad Celsius (01.09. – 30.11.) abzuschalten. Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten ist der ONB bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls der WEA nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind vor Inbetriebnahme der ersten WEA mit der ONB abzustimmen.

Von den vorgenannten Abschaltzeiten kann bei der Oberen Naturschutzbehörde eine ganze oder teilweise Aussetzung beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

In zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach Inbetriebnahme der WEA ist durchgehend vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres ein bioakustisches Gondelmonitoring zu betreiben. Für das Gondelmonitoring ist der ONB vor Inbetriebnahme des Monitorings ein Konzept zur Zustimmung vorzulegen. Hierfür ist ein fledermauskundiger Sachverständiger am WEA-Standort „Schenklengsfeld II“ einvernehmlich mit der ONB zu bestimmen. Auf Grundlage des Gondelmonitorings ist mit dem Tool Probat 7.0 abzuleiten, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Fledermäuse im Rotorbereich der WEA besteht. Der Antrag ist zu begründen und durch die Vorlage der Ergebnisse des Gondelmonitorings nachvollziehbar zu belegen.

4.6.

Vor Inbetriebnahme der WEA ist der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

4.7.

Bauarbeiten bei Nacht sind nicht zulässig.

4.8.

In der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. eines Jahres ist die WEA von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang dauerhaft zum Schutz des Rotmilans abzuschalten.

Von den vorgenannten Abschaltzeiten kann bei der ONB eine ganze oder teilweise Aussetzung beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

In drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Inbetriebnahme der WEA ist durchgehend ein Monitoring vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres durchzuführen. Für das Monitoring ist der ONB ein Konzept in Anlehnung an die methodischen Vorgaben für die Raumnutzungsanalyse des „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (*Milvus milvus*) bei der Genehmigung von Windenergieanlagen.“ (Isselbacher T., M. Korn, S. Stubing, C. Gelpke, J. Kreuziger, J. Sommerfeld, T. Grunwald 2018, Rheinland-Pfalz) zur Zustimmung vorzulegen. Hierfür ist ein ornithologischer Sachverständiger am WEA-Standort „Schenklengsfeld II“ einvernehmlich mit der ONB zu bestimmen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings können geänderte Abschaltzeiten für die WEA beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und durch die Vorlage der Ergebnisse des Monitorings nachvollziehbar zu belegen.

4.9.

In der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. eines Jahres dürfen in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang an der WEA keine „Schmierfahrten“ durchgeführt werden. Trudelbetrieb ist zulässig.

4.10.

Das Baufeld (Standorte der Windkraftanlage und Kranstellflächen) ist außerhalb der Brut- und Setzzeiten zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar eines Jahres herzustellen.

Sollte es während der Bauarbeiten im Bereich des Offenlandes zur Vorbereitung der Fundamentfläche sowie zur Befestigung der dauerhaft oder temporär genutzten Flächen zu einer temporären Einstellung der Bauarbeiten von mehr als 10 Tagen kommen, muss in der Zeit von 15. März bis 31. August eine Kontrollbegehung der ÖBB zur Feststellung von Nistplätzen bodenbrütender Arten (hier: Feldlerche – *Alauda arvensis*) stattfinden, bevor die Bauarbeiten wiederaufgenommen werden können. Bei einem Fund von Bruten nach den Stillstandsphasen ist die ONB umgehend zu kontaktieren.

4.11.

Vor Inbetriebnahme der WEA ist der ONB die Anlage eines Blüh-/Brachestreifen in der Größe von jeweils 100 m x 10 m nachzuweisen. Lage im Raum und Ausgestaltung sind vorab mit der ONB einvernehmlich abzustimmen.

4.12.

Für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 80.508 € zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer **895 0030 21 1 271 018** zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

Bis zum o.g. Termin ist zusätzlich eine prozentuale Aufschlüsselung der durch Sichtbeziehungen zu den WEA am stärksten betroffenen Kommunen auf Grundlage der Sichtbarkeitsberechnung für die Windenergieanlage WEA 04 schriftlich bei der ONB vorzulegen.

4.13.

Die Durchführung der Maßnahme ASB – V – 4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand August 2019, S. 86 f.) „Monitoring und Abschaltalgorithmus für Kraniche“ entfällt.

5. Bodenschutz und Wasserwirtschaft

5.1.

Anstehender Mutterboden ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschleppen, seitlich zwischenzulagern und möglichst wiederzuverwerten.

5.2.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und in Mieten getrennt seitlich zu lagern und witterungsfest abzudecken und soweit möglich zur Verfüllung der Baugrube wiederzuverwenden.

5.3.

Es ist darauf zu achten, dass während der Baumaßnahme, insbesondere bei der Bauwerksgründung, keine Stoffe in den Untergrund versickern können, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

5.4.

Bei Verwendung zusätzlichen Fremdmaterials bei der Wiederverfüllung der Baugruben, der Fundamentgräben und für bodenverbessernde Maßnahmen sind nur unbelastete Böden bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden (entsprechend Zuordnungswert LAGA Z 0).

5.5.

Für den Anstrich der Windkraftanlage dürfen keine auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

5.6.

Getriebeölwechsel dürfen nur von Fachpersonal mit dafür zugelassenen Fahrzeugen und geeigneten Fahrzeugteilen durchgeführt werden.

5.7.

Altöl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.8.

Bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahme (Neuanlage von Feldgehölz) auf dem Flurstück 24, Flur 14, Gemarkung Konrode ist die Schutzgebietsverordnung vom 30.08.1963 der Quelle Erdmannrode (StAz. 39/63 S. 1134) zu beachten.

5.9.

Auf dem Flurstück 24, Flur 14, Gemarkung Konrode darf nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, das für die Verwendung innerhalb von Wasserschutzgebieten zugelassen ist.

5.10.

Sollten während der Bauphase oder während des Betriebs der Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und Bindemittel sind stets bereitzuhalten. Darüber hinaus ist das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (Untere Wasserbehörde) oder die Polizei umgehend zu informieren.

5.11.

Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind regelmäßig (mindestens wöchentlich) augenscheinlich auf Dichtigkeit zu prüfen. Sofern sie Kraft-

stoff- oder Ölverluste aufweisen, sind sie unverzüglich gegen Tropfverluste zu sichern, ggfls. sind sie auszuwechseln.

5.12.

Die bauausführenden Unternehmen sowie alle beteiligten Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter sind vor Baubeginn über die vorgenannten Auflagen schriftlich zu informieren.

6. Flugverkehr

6.1.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-134-19** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

6.2.

Die folgenden Auflagen gelten, soweit nicht anders angegeben, für jede einzelne Anlage.

6.3. Tageskennzeichnung:

6.3.1.

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6.3.2.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungs-feuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Ab-

kommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

6.4. Nachtkennzeichnung

6.4.1.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

6.5. Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

6.5.1.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beach-

ten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

6.5.2.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. **In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.** Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.

6.5.3.

Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

6.5.4.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

6.5.5.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

6.5.6.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

6.5.7.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

6.5.8.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

6.5.9.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

6.5.10.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

6.6. Weitere Auflagen zur Kennzeichnung:

6.6.1.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

6.6.2.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

6.7. Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung:

6.7.1.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

6.7.2.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

6.7.3.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

6.7.4.

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HEF 52
DFS: He 10293

6.7.5.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

6.7.6.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

6.8. Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

6.8.1.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

6.9. Meldepflichten im Betrieb:

6.9.1.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

7. Baurecht

7.1.

Vor Baubeginn sind bautechnische Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des § 68 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 3 HBO zu erbringen.

7.2.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.3.

Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- a. der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- b. eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmung Nr. 10.1. in gleicher Höhe bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

7.4.

Eine automatische Inbetriebnahme der Anlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf nur erfolgen nach Einbau eines zertifizierten Eisdetektorsystems und der von einem Sachverständigen bescheinigten Funktionssicherheit.

7.5.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.6. Eiswurf

7.6.1.

Die Windenergieanlage ist mit der in Kapitel 14 der Antragsunterlagen beschriebenen Eisansatzerkennungssystem (WEA-Sensorik) auszustatten.

Der Einbau sowie die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit des Eiserkennungssystems ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

7.6.2.

Wird Eisansatz auf den Rotorblättern festgestellt, ist die Windenergieanlage automatisch abzuschalten.

7.6.3.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr von Eisfall und Eiswurf von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Die Standorte und Ausbildung der Beschilderung sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde (Gemeinde Schenklengsfeld) abzustimmen.

8. Brandschutz

8.1.

Das Brandschutzkonzept Nr. BSK 4318a mit Stand vom 25. Februar 2019 erstellt durch Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, 52072 Aachen wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

8.2.

Das Maschinenhaus ist flächendeckend mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.

Das Zurverfügungstellen von Löschwasser und Absperrmaterial für die Feuerwehren entfällt dadurch.

8.3.

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Gefahrenabwehr, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld ein Orientierungsplan (DIN A3) gemäß beigefügtem Muster mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Name des Windparks
- Jeweils die ID (Nummer) der einzelnen WEA
- Symboldarstellung des Standortes der WEA mit Koordinaten (UTM 32)
- Symboldarstellung der Forst Rettungspunkte (Fundstelle: www.geoportal.hessen.de) im Bereich der WEA

- Farbliche Markierung der Zuwegung für Rettungsdienst / Feuerwehr

Am Fuß der einzelnen WEA ist in max. 2 m Höhe die ID/Nummerierung wetterfest aufzubringen. Die Schriftgröße muss mindestens 20 cm betragen. Die Schriftfarbe muss sich deutlich von der Grundfarbe des Anlagenfußes abheben.

9. Arbeitsschutz

9.1.

Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

9.1.1.

Die Rotorlockscheibe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer trennenden Schutzeinrichtung auszustatten.

Die Schutzeinrichtung kann hier, je nach Häufigkeit der Eingriffe, entweder als

- feststehende trennende Schutzeinrichtung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.1 der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, oder als
- bewegliche trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.2. der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

ausgeführt werden, sodass der u. g. Gefahrenbereich nicht von Personen erreicht werden kann. Sollte eine bewegliche trennende Schutzeinrichtung verwendet werden, so ist sie mit einer Verriegelung auszustatten, die technisch sicherstellt, dass

- a. das Erreichen des unten angegebenen Gefahrenbereichs nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde
- b. die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich ist in diesem Punkt insbesondere der Bereich in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe anzusehen.

9.1.2.

Der Zugang zur Nabe und auf das Dach der Gondel sind zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a. das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe, der Rotorlockscheibe oder sonstiger beweglicher Teile durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit

- besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b. die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- Der Bereich auf dem Dach der Gondel in der Nähe der Rotorblätter
- in unmittelbarer Nähe der Rotorlock-Scheibe
- der Bereich in der Nabe
- der Durchgang vom Maschinenhaus in die Nabe

anzusehen.

9.2.

Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Azimutantriebs ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile in geeigneter Weise so sichern, dass hierdurch keinerlei Risiko für Personen, die sich dort befinden, besteht.

9.3.

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Dezernat 52 durch Einreichung detaillierter Unterlagen (z. B. technische Zeichnungen oder Explosionszeichnungen der technischen Lösung) nachzuweisen, dass und wie die o. g. Nebenbestimmung (Nummer 9.1., 9.1.1., 9.1.2. und 9.2.) technisch umgesetzt worden sind.

9.4.

Nach baulicher Abnahme, jedoch noch vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Dezernat 52 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlage durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

9.5.

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können (BetrSichV, §14).

9.6.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (ASR A2.1).

9.7.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

9.8.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten (BetrSichV, §§ 12, 17).

9.9.

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich jeden Unfall mit einer Überwachungsbedürftigen Anlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage), bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen (BetrSichV, §19).

10. Sicherheitsleistung

10.1.

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 165.000,00 Euro je WEA leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs- oder Kautionsbürgschaft auf erstes Anfordern.

10.2.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Abnahme schriftlich bestätigt hat.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 Windenergieanlage 4, Siemens SG 6.0 - 155, NH 165 m, RD 155 m, GH 242,5 m, Nennleistung 6,6 MW

3 Genehmigungshistorie

Da es sich um eine Ursprungsgenehmigung handelt entfällt eine Historie.

4 Verfahrensablauf

Die PNE AG, 27472 Cuxhaven, hat mit Datum vom 22.03.2019 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Siemens SG 6.0 - 155 auf dem Gebiet der Gemeinde Schenklingfeld nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 23.01.2020 festgestellt.

Die Antragsunterlagen wurden am 23.12.2021 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV auf Antrag der PNE AG öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 27.07.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 03.08.2020 bis 02.09.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidium Kassel in elektronischer Form zur Einsichtnahme bereitgestellt. Parallel dazu wurden der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Regierungspräsidium Kassel, bei der Gemeinde Schenklingfeld sowie bei der Marktgemeinde Eiterfeld gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 03.08.2020 bis 02.10.2020 wurden 3 Einwendungen erhoben.

Die Schwerpunkte der Einwendungen waren:

- Naturschutz (Artenschutz)
 - o Avifauna
- Landschaftsbild
 - o Tourismus
 - o Erscheinungsbild des Soisberges
- Bauplanungsrecht
 - o Beeinträchtigung des geplanten Friedwalds „Ruhewald Eichberg Ufhausen“

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einwendungen bzw. die Verfahrensakte verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Am 29.10.2020 fand der nach § 10 Abs. 4 BImSchG öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin im Regierungspräsidium Kassel, Standort Bad Hersfeld, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld, statt.

Aufgrund der Restriktionen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie fand der Erörterungstermin nach § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nicht öffentlich statt. Weiterhin wurde der Termin um einen Tag vom 28.10.2020 auf den 29.10.2020 verschoben. Dies wurde am 19.10.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Nachdem der Verhandlungsleiter festgestellt hatte, dass der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist, wurde dieser von ihm am 29.10.2020 beendet.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen auf Menschen - insbesondere menschliche Gesundheit -, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstigen Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde hatte nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen und dafür eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Bei der hier genehmigten Windenergieanlage handelt es sich nicht um ein Vorhaben nach dem UVPG. Jedoch wurde die Durchführung einer UVP durch die Vorhabenträgerin beantragt.

Im Folgenden wurden bei der UVP die Wirkungen des hier genehmigten Vorhabens betrachtet.

Die durch die Vorhabenträgerin bereits beantragten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen - Kapitel 6 des UVP-Berichtes -, Kompensationsmaßnahmen - Kapitel 7 des UVP-Berichtes - sowie diesbezügliche ergänzende / konkretisierende Festsetzungen in diesem Genehmigungsbescheid wurden hierbei berücksichtigt.

5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge - soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über

- den Ist-Zustand der Umwelt und
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, geprüft und die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gemachten Angaben unter Beteiligung anderer Behörden und sonstiger Stellungnahmen überprüft. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den nach § 1a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgütern und wird unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 1a in die Begründung der Entscheidung aufgenommen.

Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter zu erwarten.

5.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

5.2.1.1 Auswirkungen durch den Bau

5.2.1.1.1 Lärm

Während des Baus kommt es durch die Bauarbeiten selbst, durch Fahrzeugbewegungen auf den Baustellen sowie An- und Abfahrten zu Lärmentwicklungen. Die umliegenden Flächen liegen im Offenland und damit im Außenbereich. In Bezug auf den geplanten Anlagenstandort liegt die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung in einer Entfernung von ca. 940 m. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind grundsätzlich gegeben.

Die Auswirkungen durch den Bau beschränken sich ausschließlich auf die Bauzeit des hier genehmigten Vorhabens. Eine kumulierende Wirkung mit weiteren in Realisierung stehenden Vorhaben besteht durch das westlich gelegene Vorhaben „Windpark Schenkklengsfeld I“.

Die maximalen lärmseitigen Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind über die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm grundsätzlich geregelt.

5.2.1.1.2 Luftschadstoffe

Im Zuge der Bauarbeiten kann es insbesondere beim Erdbau sowie durch den Baustellenverkehr zu Staubentwicklungen kommen. Die möglichen Auswirkungen sind überwiegend nachteilig.

Für den Bau der Kabeltrasse und Zuwegung sind lineare Erdarbeiten erforderlich. Mit einer Staubentwicklung ist dabei ebenfalls zu rechnen.

Mit weiteren Luftschadstoffen ist während der Bauphase durch die eingesetzten handelsüblichen Fahrzeuge und Maschinen zu rechnen. Die möglichen Auswirkungen sind nachteilig.

Die Auswirkungen beschränken sich insgesamt ausschließlich auf die Bauphase und sind daher lediglich temporär.

5.2.1.1.3 Erholung und Freizeit

Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktion sind maßgeblich nur durch die Baumaßnahmen selbst sowie den zugehörigen Fahrzeugverkehr zu verzeichnen.

Da die in Anspruch genommenen Flächen und Wege, hier maßgeblich die Flächen im Offenland, im Verhältnis zu den grundsätzlich für Erholung und Freizeit zur Verfügung stehenden Flächen als gering einzustufen sind, genügend ortsnahe Ausweichmöglichkeiten bestehen und die Bauphase lediglich einen beschränkten Zeitraum – erfahrungsgemäß maximal 1 ½ Jahre – in Anspruch nimmt, sind erhebliche Auswirkungen in diesem Zusammenhang auszuschließen.

5.2.1.2 Auswirkungen durch den Betrieb

5.2.1.2.1 Lärm

Der Betrieb der Windenergieanlage ist mit entsprechenden Betriebsgeräuschen verbunden, die fast ausschließlich aus dem unmittelbaren Betrieb der Anlagen resultieren. Weitere Geräusche, die z. B. im Falle der Wartung entstehen, sind vernachlässigbar.

Im antragsgegenständlichen Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH vom 05.10.2021, Bericht Nr.: 18-1-3050-003-NB wurden die Geräuschemissionen benannt und über Berechnungen für festgelegte Immissionspunkte die Beurteilungspegel ermittelt.

Die Berechnung hat bei maximaler Anlagenauslastung ergeben, dass an den maßgeblichen 6 Immissionsorten der Beurteilungspegel als Gesamtbelastung die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm einhält.

Des Weiteren ist mit dem Betrieb der Anlagen tieffrequenter Schall und Infraschall verbunden.

Tieffrequente Geräusche sind definitionsgemäß Geräusche mit einem vorherrschenden Energieanteil im Frequenzbereich unter 90 Hz [Ziffer 7.3. TA Lärm].

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr nicht mehr möglich ist. Die Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 und 100 dB und somit bei sehr hohen Pegelwerten. Messungen verschiedener Landesumweltämter sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von Windkraftanlagen zwar Infraschall ausgeht, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010].

Nach heutigem Kenntnisstand sind diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen, ausgelöst von Windenergieanlagen, für das Wohlbefinden und die Gesundheit zu befürchten.

Auswirkungen durch Schallimmissionen sind grundsätzlich als nachteilig zu bewerten. Vorliegend sind im bestimmungsgemäßen Betrieb nachteilige Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen allerdings auszuschließen.

5.2.1.2.2 Schattenwurf

Der Betrieb der Windenergieanlagen ist mit periodischem Schattenwurf durch die Rotorbewegung verbunden.

Die Schattenwurfdauer wurde durch das Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH vom 04.10.2021, Bericht Nr.: 18-1-3050-003-SB, nachgewiesen.

Die Berechnung hat ergeben, dass an einzelnen Immissionsorten eine Überschreitung der zulässigen Schattendauer von 30 m/d und 30 h/a vorliegen kann. Im bestimmungsgemäßen Betrieb wird durch die vorgesehenen technischen Einrichtungen zur Schattenwurfbegrenzung - integrierte Abschaltautomatik - sichergestellt, dass die prognostizierte theoretische Überschreitung der zulässigen Schattendauer nicht eintreten kann. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schattenwurf sind somit nicht gegeben.

5.2.1.2.3 Licht

Durch die nächtliche Kennzeichnung der Windenergieanlage (synchron blinkendes Feuer „W-rot“ (10 cd)) sind Lichtimmissionen zu erwarten, die als nachteilig einzustufen sind. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts wird die Leuchtstärke den Sichtverhältnissen angepasst. Bei guter Sicht wird die Beleuchtungsstärke reduziert.

Durch die Wahl matter Oberflächen werden Lichtreflexe weitgehend vermieden.

5.2.1.2.4 Luftschadstoffe

Im bestimmungsgemäßen Betrieb können keine Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe aus der Anlage hervorgehen. Lediglich durch die handelsüblichen Fahrzeuge der Wartungsteams können diese in geringem Umfang freigesetzt werden.

Im Brandfall entstehen Luftschadstoffe.

Diese Auswirkungen sind grundsätzlich als nachteilig einzustufen.

Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen sind aber bereits offensichtlich auszuschließen – vgl. auch 5.2.2 der Begründung.

5.2.1.2.5 Erholung und Freizeit

Während der Standdauer der Anlage wird sich eine Veränderung der Wahrnehmung der Landschaft ergeben. Diese ergibt sich aus der dann vorliegenden örtlichen - unmittelbares Umfeld der Anlagen - technischen Prägung, deren optischen Wirkung sowie den von den Anlagen ausgehenden Geräuschmissionen.

Eine Erheblichkeitsschwelle für die sich hieraus ergebenden, ggf. als nachteilig empfundenen Auswirkungen lässt sich nicht festlegen. Dies ist insbesondere darin begründet, dass sowohl das Erholungsempfinden als auch die Freizeitaktivitäten sehr subjektiv sind. Die Bandbreite geht hier von der die Ruhe der Landschaft genießenden Person für die das Spaziergehen in Feld und Flur, ggf. gemeinsam mit Kindern und / oder Hund, im Vordergrund steht bis zum Freizeitsportler, der möglichst sportlich schnell mit dem Fahrrad Strecken zurücklegen möchte. Die erste Gruppe wird die sich hier ergebenden Veränderung eher nachteilig bewerten, die zweite Gruppe eher neutral bis unbedeutend.

Selbst wenn als Bewertungsebene die die Ruhe der Landschaft genießende Person herangezogen wird ist vorliegend festzustellen, dass die Bedeutung der in Anspruch genommenen Flächen und Wege, hier maßgeblich das Offenland, im Verhältnis zu den grundsätzlich für Erholung und Freizeit zur Verfügung stehenden Flächen als gering einzustufen sind und genügend ortsnahe Ausweichmöglichkeiten bestehen. Eine Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen ist somit vorliegend nicht zu befürchten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich in dem Gebiet bereits 7 kleinere Windkraftanlagen, vier des Typs Nordex N 43 und drei des Typs Enercon E-70, befinden, somit bereits eine landschaftliche Vorprägung durch Windkraftnutzung vorliegt.

5.2.1.2.6 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Durch die Windenergieanlage kann bei entsprechenden Witterungsbedingungen (feuchtkalt) Eiswurf auftreten. Eisansatz kann in Einzelfällen durch herabfallende Eisstücke zu Schädigungen von Personen, Tieren oder Sachwerten führen. Dem wird durch anlagentechnische Maßnahmen zur Eiserkennung und Abschaltung vorgebeugt.

Ein Unfallrisiko darüber hinaus ist potenziell nicht auszuschließen bei Blitzschlag, Sturm und Getriebebeschäden etc.

Tatsächliche, erhebliche Unfälle mit einer Schädigung unbeteiligter Dritter durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind aber nicht bekannt.

Zur Gefahrenminimierung werden moderne Windenergieanlagen u. a. mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet.

Ein Austritt von Betriebsflüssigkeiten ist nicht auszuschließen. Die hier anlagenseitig vorhandenen Auffangeinrichtungen/Auffangräume entsprechend der AwSV stellen sicher, dass ein Übergang in die Umwelt verhindert wird.

5.2.2 Auswirkungen auf Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hier offensichtlich nicht zu erwarten.

Luftschadstoffemissionen sind ausschließlich durch die Bautätigkeit und den Baustellenverkehr zu erwarten und als vernachlässigbar einzustufen.

Im Brandfall entstehen Luftschadstoffe sind grundsätzlich als nachteilig einzustufen. Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen sind aber bereits offensichtlich wegen der großen Entfernung zu relevanten Immissionsorten und der damit verbundenen eintretenden Verdünnung auszuschließen.

Darüber hinaus sind die Anlagen sowohl mit technischen Früherkennungssystemen als auch mit automatischen Löscheinrichtungen in der Gondel versehen. Hierdurch wird die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Anlagenbrand kommt weitestgehend minimiert.

Die kleinräumigen Eingriffe durch Versiegelung von Flächen, hier vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zwar grundsätzlich als Veränderung einzustufen, negative Wirkungen hierdurch auf das Klima sind allerdings auszuschließen.

5.2.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zentrale Kriterien zur Einschätzung sind das BNatSchG, das HAGBNatSchG, die Roten Listen für Fauna und Flora des Landes Hessen sowie die Verordnungen nahegelegener Schutzgebiete.

5.2.3.1 Pflanzen

Die geplante Windenergieanlage wird auf Ackerflächen errichtet.

Durch den Windenergieanlagenstandort auf Ackerflächen wird nicht in naturschutzfachlich bedeutsame Vegetationsbestände eingegriffen.

5.2.3.2 Tiere

Fledermäuse

Insgesamt konnten 12 Fledermausarten nachgewiesen werden, die das Untersuchungsgebiet im Frühjahrs- und Herbstzug, für Transferflügen und für Jagdflüge nutzen. Es wurden Arten nachgewiesen, die in hohem Maß als kollisionsgefährdend einzustufen sind. Hierzu zählen Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus oder Mückenfledermaus. Als wesentliche Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet Waldränder, Schlagfluren, flächige Gehölzbiotop und lineare Gehölzstrukturen zu nennen. Fledermausquartiere sind im unmittelbaren Vorhabengebiet nicht nachgewiesen worden. Es wurden ausschließlich Quartiere in den Ortslagen Schenkklengsfeld, Wehrshausen und Unterweisenborn erfasst.

Für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen windenergiesensiblen Fledermausarten ist das Kollisionsrisiko als wesentliche Auswirkung des geplanten Betriebs der Windenergieanlagen zu nennen.

Mit einem Verlust von Quartierbäumen ist nicht zu rechnen, da die Windenergieanlage im Offenland errichtet wird.

Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (ASB – V – 1) können erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermäuse durch Kollision vermieden werden. Die zum Schutz der Fledermäuse festgesetzten Abschaltzeiten von 01. März bis 30. November bei bestimmten Witterungsverhältnissen mindern das Kollisionsrisiko soweit, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Durch das bioakustische Gondelmonitoring kann die Fledermausaktivität im Rotorbereich ermittelt und die Betriebszeitenregelung entsprechend angepasst werden.

Sonstige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsraums die Arten Luchs, Wildkatze und Haselmaus (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vorkommen.

Haselmäuse benötigen reich strukturierte Laub- und Mischwaldbestände oder Windwurfflächen mit ausreichend Nahrungsgehölzen und Versteckmöglichkeiten. Daher ist davon auszugehen, dass Haselmäuse nicht im direkten Bereich der Windenergieanlagenstandorte, sondern in den umliegenden und angrenzenden Wäldern vorkommen.

Für Luchs und Wildkatze ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch den Bau der WEA.

Vögel

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im Kartierungsjahr (Revierkartierung) 2017 47 Brutvogelarten erfasst. Als windenergierelevante Brutvogelarten gemäß Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015) bzw. Leitfaden Windkraft und Naturschutz in Hessen (2012) werden Rotmilan und Uhu eingestuft. An dem Windenergieanlagenstandort wurden Brutvorkommen der Feldlerche ermittelt.

Für die bodenbrütende Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*) ergibt sich ein hohes Konfliktpotential. Die Zerstörung von Brutplätzen sowie die Störwirkung der Windenergieanlagen sind als wesentliche Beeinträchtigungen zu nennen.

Rotmilan

Im Jahr 2017 wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung der Großvögel zwei Rotmilanbrutpaare innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Die Brutplätze im Vorhabengebiet befinden sich einer Entfernung von 650 m bzw. 700 m zum geplanten Windenergieanlagenstandort WEA 04.

Die LAG VSW (2015) empfiehlt einen Abstand von 1500 m von Windenergieanlagen zu Brutplätzen des Rotmilans. Somit befinden sich der Windenergieanlagenstandort innerhalb des empfohlenen Mindestabstands. Die durchgeführte Erfassung der Flugbewegungen sowie die daraus abgeleitete Raumnutzungsanalyse ergab, dass sich der Windenergieanlagenstandort in einem Bereich befindet, der von den Rotmilanen mit

einer Aufenthaltswahrscheinlichkeit von bis zu 70 % genutzt wird. Die Rotmilane nutzen den Bereich regelmäßig und intensiv als Nahrungshabitat.

Die Brutplätze befinden sich innerhalb des empfohlenen Mindestabstands. Durch die Erfassung der Flugbewegungen konnte dokumentiert werden, dass die Rotmilanbrutpaare den Bereich des Windenergieanlagenstandortes häufig nutzen. Der Rotmilan gilt als windenergiesensible Vogelart. Das Kollisionsrisiko ist als wesentliche Auswirkung des geplanten Betriebs der Windenergieanlage zu nennen.

Uhu

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutplatz des Uhus in einer Entfernung von ca. 500 m zum Windenergieanlagenstandort WEA 04 erfasst werden. Damit unterschreiten der Windenergieanlagenstandort den von der LAG VSW (2015) sowie im Leitfaden „Windkraft und Naturschutz“ angegebenen Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.000 m zu Brutplätzen des Uhus.

Es gelten insbesondere die Distanzflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat als kollisionsrelevant, da sie in größeren Höhen stattfinden können.

Mäusebussard

Im Zuge der Brutvogelkartierung der Großvögel wurden drei Brutpaare des Mäusebussards im Untersuchungsraum von 1500 m erfasst. Die Brutplätze befinden sich in einer Entfernung von etwa 600 m, 1000 m und 1300 m zur geplanten Windenergieanlage.

Für den Mäusebussard ist davon auszugehen, dass aktuell keine Besiedelung von Waldflächen im kritischen Nahbereich um die geplanten Anlagestandorte stattfindet, so dass für diese Art keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten sind.

Zug- und Rastvögel

Bei der Betrachtung der Zugvögel zogen im Mittel 595 Individuen pro Stunde über das Untersuchungsgebiet. Laut Aussagen des Ornithologischen Gutachten zum geplanten WEA-Standort „Schenklengsfeld II“ (S. 44) entspricht dies einem etwa durchschnittlichen Wert. Es wurden während der Zugvogelkontrolle 53 Arten nachgewiesen. Dabei lag der Anteil windenergiesensibler Vögel bei 0,5 % des Gesamtaufkommens.

Bei dem räumlichen Verlauf des Vogelzugs kam es in manchen Bereichen zu kleinräumigen Verdichtungen, die nicht im Bereich der geplanten Anlage verliefen. Es wurde beobachtet, dass die bereits bestehenden Windenergieanlagen in dem Vorranggebiet teilweise randlich umflogen wurden.

Das Rastgeschehen wurde im Frühjahr und im Herbst 2017 erfasst. Es konnten sieben WEA-empfindliche Arten registriert werden. Hierzu zählen Baumfalke, Graureiher, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe und Rotmilan. Wobei Baumfalke und Graureiher nur selten als Einzelindividuen auftraten.

Daneben wurden 12 weitere Rastvogelarten des Offenlandes erfasst. Erfasst wurden u. a. Feldlerche, Wiesenpieper, Rauchschwalbe und Raubwürger.

Für den Vogelzug und das Rastgeschehen geht von der geplanten Windenergieanlage ein hohes Konfliktpotenzial aus. Störfwirkungen und das Kollisionsrisiko sind als wesentliche Auswirkungen des geplanten Betriebs der Windenergieanlagen zu nennen.

Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen für Brut- und Großvögel

Die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, insbesondere bezogen auf (bodenbrütende) Brutvögel.

Daneben wird zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Anlage eines Blüh-/Brachestreifens) festgesetzt.

Bezüglich des Rotmilans wurden als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Abschaltzeiten im Zeitraum von 01. März bis 31. Oktober in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang festgesetzt. Zudem sind Schmierfahrten in dem maßgeblichen Zeitraum nicht zulässig.

5.2.3.3 Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gem. § 2 (1) Nr. 2 UVPG wird anhand der fachgesetzlichen Vorgaben des BNatSchG bewertet. Die im Betrachtungsraum auftretenden Biotoptypen und ihre Artenausstattung werden auf ihre Eignung geprüft, den im BNatSchG gelisteten Zielen (biologische Vielfalt, Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zu entsprechen.

Mit dem Eingriff sind geringe dauerhafte Flächenumwandlungen von für die Biodiversität bedeutsamen Strukturen zu erwarten.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Biologischen Vielfalt ergeben sich aus der Summation der Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden, so dass keine gesonderte Betrachtung erfolgt.

5.2.3.4 Fläche

Für das Vorhaben werden insgesamt etwa 0,41 ha Fläche dauerhaft versiegelt (vollversiegelt bzw. teilversiegelt), die bisher unversiegelt sind. Temporär wird eine Fläche von etwa 0,2 ha für die Herrichtung von Wegen bzw. Lagerflächen teilversiegelt. Etwa 0,3 ha Fläche wird als Bodenzwischenlager/ -beanspruchung benötigt.

Auswirkungen sind sowohl im Bereich der temporär als auch der dauerhaft beanspruchten Flächen zu erwarten. Dabei sind die biotischen Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt) ebenso betroffen wie auch die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild).

Die Flächeninanspruchnahme für Fundament, Kranstellfläche, Wege und sonstige baubedingt erforderliche Flächen wurde auf das kleinstmögliche Maß beschränkt.

5.2.3.5 Landschaft und Erholung

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem durch Offenland geprägten Raum südöstlich von Bad Hersfeld. Naturräumlich wird der Bereich von den naturräumlichen Groß-

regionen „Fulda-Werra-Bergland“, „Fulda-Haune-Tafelland“, „Vorder- und Kuppenrhön“ und teilweise des „Salzunger Werrabergland“ geprägt (siehe UVP-Bericht gem. § 16 UVPG, Stand Mai 2020, S. 63). Östlich des Windenergieanlagenstandorts befindet sich der Soisberg, ein mit 630 m ü. NN bewaldeter Berg. Der Soisberg ist Teil des sogenannten Hessischen Kegelspiels. Als Hessisches Kegelspiel wird eine Anordnung gleichförmiger kegelförmiger Vulkanberge bezeichnet. Es ist prägend für diese Region. Um und auf dem Soisberg verlaufen Wanderwege. Teilweise führen diese zum Gipfel des Berges, auf dem ein Aussichtsturm errichtet wurde, der sogenannte Soisbergturm. In der Nähe der Ortschaft Schenklengsfeld befindet sich ein weiterer Wanderweg sowie die Radstrecke „Kuppenrhön-Tour“.

Im näheren Umfeld des geplanten Windparks befinden sich die Gemeinde Schenklengsfeld und ihre Ortsteile Unterweisenborn und Wehrshausen.

Eine prägnante Landmarke ist eine Kali-Abraumhalde, die sich nordöstlich des Vorhabengebietes befindet und die Umgebung überragt.

Im Umfeld des Vorhabengebietes eignet sich insbesondere der Soisberg, sowie die Rad- und Wanderwege um Schenklengsfeld für eine kurzweilige Erholungsnutzung.

Während der Bauzeit werden die landwirtschaftlichen Wege im Vorhabengebiet intensiver genutzt. Da diese Bereiche aber eine untergeordnete Rolle für die Erholungsnutzung haben, sind hiervon keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Durch die Errichtung der Windenergieanlage kommt es aufgrund der Bauhöhe der Anlage zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Von der Windenergieanlage gehen wegen ihrer Größe und Gestalt auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern werden. Aspekte dabei sind Maßstabsverluste, technische Überfremdung, Eigenartverluste, Störungen durch Rotorbewegungen, Blickfeldbelastungen und Störungen der Nachtlandschaft.

Zur Ermittlung der Einsehbarkeit der geplanten Anlage wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Dabei war das Untersuchungsgebiet um die geplante Windenergieanlage 31.500 ha groß. Die Sichtbarkeitsanalyse ergab, dass sich die visuell durch die geplante Windenergieanlage beeinflussten Zonen auf 8.033 ha belaufen. Die aufgrund von Geländeverhältnissen und Landschaftsstrukturen sichtverschatteten Bereiche belaufen sich auf 23.382 ha. Damit liegen etwa 74,4 % der Flächen des Untersuchungsgebietes im optisch nicht beeinflussten Bereich.

Die festgestellte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gilt als nicht ausgleichbar und wird gemäß Hessischer Kompensationsverordnung Anlage 2, Nr. 4.4 über ein Ersatzgeld kompensiert. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich.

5.2.3.6 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Natura 2000-Gebiete

Im näheren Umfeld befinden sich die folgenden beiden FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“
Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ befindet sich nordwestlich des Windenergieanlagenstandortes. Der Abstand zum geplanten Windenergieanlagenstandort beläuft sich auf etwa 1300 m.

Erhaltungsziele nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind hier die Lebensraumtypen 5130 „Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen“, 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“, 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6210* „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“ und 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“. Als Erhaltungsziel nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) festgelegt.

- FFH-Gebiet „Vorderrhön“

Das FFH-Gebiet „Vorderrhön“ befindet sich östlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von etwa 600 m zum geplanten Windenergieanlagenstandort.

Erhaltungsziele nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind hier die Lebensraumtypen 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“, 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6210* „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“, 6230* „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 6520 „Berg-Mähwiesen“, 7220* „Kalktuffquellen“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“, 8150 „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas“, 8160* „Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas“, 8220 „Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“, 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“, 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“.

Erhaltungsziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind hier die Arten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Dunkler-Wiesenknochen Ameisenbläuling (*Maculinea nausitous*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigung von relevanten Erhaltungszielen durch die geplanten Windenergieanlagen erfolgte für diese Natura 2000-Gebiete jeweils eine FFH-Vorprüfung bzw. vertiefte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Im Ergebnis konnten erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet

Angrenzend an das Planungsgebiet in östlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Soisberg“. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Soisberg sowie angrenzende Offenlandflächen. Teile des Landschaftsschutzgebietes sind gleichzeitig als FFH-Gebiet „Vorderrhön“ gesichert.

Biosphärenreservat

Die geplante Windenergieanlage wird innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön errichtet. Der Windenergieanlagenstandort befindet sich dabei am Rand der Gebietsabgrenzung des Biosphärenreservates.

Gemäß den Kriterien der UNESCO sollen Biosphärenreservate mehrere Funktionen erfüllen. Sie sind als Modellregionen zu sehen, die hinsichtlich ökologischer, ökonomischer und soziale Aspekte nachhaltig entwickelt werden. Das Biosphärenreservat Rhön zeichnet sich als „Land der offenen Fernen“ insbesondere auch durch das Landschaftsbild aus. Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar. Die Errichtung der Windenergieanlage führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion. Diese Beeinträchtigung gilt als nicht ausgleichbar und wird gemäß Hessischer Kompensationsverordnung über ein Ersatzgeld kompensiert. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich. Zu beachten ist zudem, dass der Bereich durch einen angrenzenden bereits bestehenden Windpark vorbelastet ist. Die nun geplante Anlage ist höher als die bestehenden Altanlagen und ist damit in einem weiteren Umfeld sichtbar. Dennoch sind die Auswirkungen auf das Biosphärenreservat Rhön hinsichtlich der visuellen Wirkung der Windenergieanlage zur Erfüllung der Klimaziele des Landes Hessen insgesamt als vertretbar einzustufen.

5.2.4 Auswirkungen auf den Boden

5.2.4.1 Auswirkungen durch den Bau

Die Eingriffe und Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Fachbeitrag Bodenschutz sowie UVP-Bericht ausführlich dargestellt.

Im Rahmen der beantragten Maßnahme ist in der Bauphase für den Bereich des Anlagenstandortes von einem vollständigen sowie im Bereich der Kranstellfläche von einem weitestgehenden Verlust der Bodenfunktionen durch Bodenentnahme/Umlagerung und nachfolgende Voll- bzw. Teilversiegelung auszugehen.

Durch den Fundamentbau inkl. Zuwegung an dem WEA-Standort werden insgesamt ca. 6,13 ha Grundfläche teil- oder vollversiegelt. Davon werden ca. 0,38 ha vollversiegelt. Bei den teil- oder vollversiegelten Flächen ist von einem vollständigen Verlust der natürlich gebildeten Böden mitsamt ihren Funktionen auszugehen. Dieser Verlust stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, der jedoch im Zuge der Eingriffsregelung nach §§ 13 – 15 BNatSchG i. S. des Gesetzes kompensiert wird.

Darüber hinaus werden in Bereichen temporär genutzter Lager- / Arbeitsflächen zumindest während der Bauphase Bodenfunktionen z. B. durch Verdichtung beeinträchtigt.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen bzw. der in Teilbereichen unumgängliche Verlust von Bodenfunktionen auf ein unvermeidbares Maß begrenzt. Während für die temporär in Anspruch genommenen Flächen eine Wiederherstellung durch Rückbau der Teilversiegelung sowie begleitende Maßnahmen z. B. zur Bodenlockerung an Ort und Stelle möglich sind, wird für Flächen mit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen durch die im Rahmen der Kompensation vorgesehenen Maßnahmen eine Aufwertung bzw. Intensivierung von Bodenfunktionen ein Ausgleich an anderer Stelle geschaffen, sodass die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden in der Summe als nicht erheblich einzustufen sind. Die Kabeltrasse wird im weit überwiegenden Teil in bestehenden Wegen realisiert oder liegt innerhalb des Eingriffs des Windparks, sodass hier weitestgehend keine neuen Beeinträchtigungen resultieren. Ein erheblicher Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG findet nicht statt.

Altlasten oder sonstige Flächen mit stofflich bedingten schädlichen Bodenveränderungen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Damit ist eine Mobilisierung stofflicher Belastungen nicht möglich.

Nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ergeben sich nicht.

5.2.4.2 Auswirkungen durch den Betrieb

Durch den Betrieb sind keine spezifischen Auswirkungen auf nicht versiegelte Böden zu erwarten.

5.2.4.3 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind ausschließlich im Falle von Havarien in Form von schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderungen durch Austritt von Betriebsmitteln (Kühl-/Schmierstoffe) bzw. im Falle eines Brandereignisses durch mit Brandrückständen verunreinigtes Löschwasser zu besorgen. Die eingesetzten Betriebsmittel (i. W. Kühlwasser mit Kühlmittelzusatz, sowie Schmierfette/Schmieröle) sind gem. Kap. 17 der Antragsunterlagen überwiegend in die Wassergefährdungsklassen 1 (schwach wassergefährdend) bzw. max. 2 (wassergefährdend) eingestuft. Unter Berücksichtigung der technischen Sicherungsmaßnahmen (geschlossene Systeme mit Fernüberwachung über Drucksensoren, Auffangwannen), der vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionen mit Sichtkontrolle sowie der allgemein geltenden Sorgfaltspflichten beim Umgang mit diesen Stoffen, z. B. im Rahmen der Erstbefüllung bzw. des Austauschs ist ein unkontrollierter Austritt mit entsprechenden Auswirkungen als wenig wahrscheinlich einzustufen.

5.2.5 Auswirkungen auf das Wasser

5.2.5.1 Auswirkungen durch den Bau

5.2.5.1.1 Grundwasser

Durch die Errichtung der Anlage werden Flächen im Bereich der Fundamente vollversiegelt sowie im Bereich der Kranstellflächen sowie der Zuwegung teilversiegelt. In den vollversiegelten Bereichen kann kein Niederschlagswasser mehr versickern. Das Wasser wird jedoch seitlich abfließen und dort teils oberflächlich abfließen und teils versickern. Bei den teilversiegelten Flächen ist davon auszugehen, dass teilweise anfallendes Niederschlagswasser versickert und teilweise dies oberflächlich abfließt. Somit kann mit der Beseitigung der vorhandenen Vegetation und der Errichtung der Anlagen temporär eine Auswirkung auf die Grundwasserneubildung verbunden sein. Dauerhafte Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der Errichtung der Anlagen nicht verbunden. Die Auswirkungen können grundsätzlich nachteilig sein, sind allerdings als vernachlässigbar gering einzustufen.

Baubedingt ist ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit) nicht vermeidbar, durch ein unkontrolliertes Austreten dieser Stoffe ist somit ein Gefährdungspotenzial grundsätzlich gegeben.

Stoffeinträge in den Boden und deren Verlagerung in das Grundwasser sind unter Beachtung der technischen Standards, der vom Maßnahmenträger selbst auferlegten Handlungsweisen und der in dieser Genehmigung zugrunde gelegten Anforderungen

für die Bauausführung als unwahrscheinlich einzustufen. Eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Der geplante Windenergieanlagenstandort liegt außerhalb von Wasser-/Heilquellenschutzgebieten und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz. Der Abstand zu dem nächst gelegenen Wasserschutzgebiet der Zone III (WSG Quelle Soisdorf im Bereich des Soisberges) beträgt ca. 700 m.

Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete sind daher nicht zu befürchten.

5.2.5.1.2 Oberflächenwasser

Im Bereich des geplanten WEA-Standorts existieren keine ganzjährig fließenden Oberflächengewässer bzw. Stillgewässer. Die im Bereich des Kabelverlaufes liegenden Oberflächengewässer werden mittels Spülbohrverfahren gequert, sodass keine Veränderungen der Gewässermorphologie oder Auswirkungen auf den Wasserhaushalt eintreten.

Der Ausbau der Zuwegung sowie die Verbreiterung der bestehenden Wege erfolgt in wassergebundener Bauweise, so dass Wasserdurchlässigkeit weiterhin gegeben ist.

5.2.5.2 Auswirkungen durch den Betrieb

5.2.5.2.1 Grundwasser

Durch den Betrieb der Anlagen, insbesondere durch den Einsatz und den Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen ist ein Gefährdungspotenzial grundsätzlich vorhanden. Aufgrund der zugrunde gelegten eigenverantwortlichen Handlungsverpflichtungen und der in dieser Genehmigung enthaltenen Anforderungen zum Anlagenbetrieb einschließlich der Einhaltung der AwSV sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen, auch im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, zu erwarten.

5.2.5.2.2 Oberflächenwasser

Mit dem Betrieb der Anlagen sind keine spezifischen Auswirkungen auf Oberflächengewässer verbunden.

5.2.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

5.2.6.1 Auswirkungen durch den Bau

im Plangebiet der Windenergieanlage sind keine Bodendenkmäler bekannt und die Belange der Bodendenkmalpflege werden nicht betroffen.

Im Bereich der geplanten Transportwege und Kabeltrasse sind ebenfalls keine Bodendenkmäler bekannt.

Durch die Bautätigkeiten sind Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene Bodendenkmäler, Klein- und Flurdenkmälern entlang von Wegen denkbar.

5.2.6.2 Auswirkungen durch den Betrieb

Im Vorhabengebiet sind die im Kapitel 19.3 der Antragsunterlagen angegebenen und näher beschriebenen Kulturdenkmäler vorhanden.

Bezogen auf die jeweils zu prüfenden Baudenkmäler werden sich durch die Errichtung der WEA Veränderungen in der landschaftsräumlichen Einbettung der historischen Ortskerne und der Kulturdenkmäler ergeben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass erhebliche Auswirkung auf vorhandene Baudenkmäler nicht gegeben sind.

5.2.7 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern sind durch das Windenergievorhaben verschiedene Wechselwirkungen zu erwarten, von denen folgende beispielhaft zu nennen sind:

Die sich vorrangig auf das Schutzgut Boden auswirkende Voll- und Teilversiegelung von Flächen am Windenergieanlagenstandort entfaltet zugleich Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, indem Wuchsstandorte für Pflanzen und daraus folgend Lebensraum für Tiere verloren geht. Zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser entstehen Wechselwirkungen, indem unter den (teil)versiegelten Flächen die Grundwasserneubildung vermindert bzw. verhindert wird.

Die durch die Windenergieanlage hervorgerufenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen zugleich zu einer Wirkung auf das Schutzgut Mensch, indem sich die Erholungsfunktion des betroffenen Landschaftsausschnittes verändert.

Insgesamt ist festzustellen, dass mitunter zwar enge Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bestehen, daraus entstehende zusätzliche wesentliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter durch sich verstärkende Wechselwirkungen jedoch nicht abgeleitet werden können.

5.3 Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Auf Grundlage der erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung - Ziffer 5.2 der Begründung - und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter.

Das Bewertungsergebnis war im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, d. h. unter Prüfung der gegenläufigen Belange und Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen zu einer abschließenden Entscheidung zu verarbeiten.

Eine Genehmigung nach dem BImSchG ist eine gebundene Entscheidung, sie ist zu erteilen, wenn

- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz i. V. m. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - o schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
 - die sich aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 1 2. Halbsatz)
- und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen (§ 6 Abs.1 Nr. 2).

Die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen werden alle erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen i. S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG, Wirkungen die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

5.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

5.3.1.1 Lärm

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm handelt es sich um Immissionen i. S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG werden hinsichtlich Lärm durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) konkretisiert. Hinsichtlich des während der Bauphase auftretenden Lärms ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) maßgeblich.

Die Geräuschimmissionen während der Bauphase und während des bestimmungsgemäßen Betriebes sind auf diesen Bewertungsgrundlagen nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen. Durch die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen - Auslegung der Anlage nach dem Stand der Technik - wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 sichergestellt.

Die für das Vorhaben prognostizierten Geräuschimmissionen halten an allen maßgeblichen Einwirkungsorten die für diese vorgegebenen Immissionsrichtwerte sicher ein.

Messungen verschiedener Landesumweltämter sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von Windkraftanlagen zwar Infraschall ausgeht, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt [LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010].

Nach heutigem Kenntnisstand sind diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen, ausgelöst von Windenergieanlagen, für das Wohlbefinden und die Gesundheit zu befürchten.

5.3.1.2 Schattenwurf

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch periodischen Schattenwurf handelt es sich um Immissionen i.S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG. Gerichtlich anerkannt ist, dass Schattenwurf in Höhe von maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag hinnehmbar ist. Diese Werte werden an einzelnen Immissionsorten überschritten und sind

damit zunächst als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Durch die durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen technischen Maßnahmen wird diese Beeinträchtigung auf das zumutbare Maß beschränkt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht gegeben.

5.3.1.3 Licht

Durch die Wahl matter Oberflächen werden Lichtreflexionen weitgehend vermieden, sodass hier nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexionen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG sind nicht zu befürchten.

Die Lichtimmissionen durch die nächtliche Hindernisbefeuerng sind als nicht erheblich einzustufen. Durch den Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts i. V. m. mit der Reduzierung der Leuchtstärke bei entsprechender Witterung (gute Sicht) werden die Lichtimmissionen soweit möglich verringert. Zudem ist mit dem Energiesammelgesetz (EnSaG) eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle neuen und bestehenden Windenergieanlagen, die gemäß des Luftverkehrsrechts zur Hindernisbefeuerng verpflichtet sind, als „technische Anforderung“ in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 9 Abs. 8 EEG) aufgenommen worden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG sind daher nicht zu befürchten.

5.3.1.4 Luftschadstoffe

Bei den durch die Bautätigkeit verursachten Auswirkungen handelt es sich um Immissionen i. S. des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die Staubimmissionen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die unmittelbare Umgebung der Baustellenbereiche sowie der Zuwegungen beschränkt.

Eine gesonderte Immissionsbetrachtung nach TA Luft war, bedingt durch die zeitliche und räumliche Begrenzung der Auswirkungen, entbehrlich.

Schädliche Umwelteinwirkungen werden offensichtlich nicht hervorgerufen.

Besondere Anforderungen hinsichtlich Vermeidung oder Verminderung von Staubimmissionen durch die Bautätigkeit sind nicht erforderlich.

Gleiches gilt für alle weiteren Luftschadstoffe.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen sind mangels Vorhandensein keine Auswirkungen durch Luftschadstoffe vorhanden. Die Emissionen durch den Fahrzeugverkehr der Wartungsteams sind vernachlässigbar, da nur wenige Wartungen pro Jahr anstehen.

Im Falle eines Brandes einer Windenergieanlage entstehen sowohl Gerüche als auch Staub und sonstige Luftschadstoffe. Auf Grund der Entfernung zu schützenswerten Objekten, wie Wohnbebauung, ist mit einer derartigen Verdünnung zu rechnen, dass erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

5.3.1.5 Erholung und Freizeit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion durch die Errichtung und den Betrieb der hier genehmigten Anlage sind nicht zu befürchten. Dies gilt insbesondere, da die Bedeutung der in Anspruch genommenen Flächen (vornehmlich Ackerflächen) in Bezug auf die im Umfeld vorhandenen Flächen für Erholung und Freizeit als gering anzusehen sind und darüber hinaus genügend ortsnahe Erholungs- und Freizeiträume gegeben sind.

5.3.1.6 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Eiswurf und Eisfall (Eisansatzerkennung, Rotorblattheizung, Abschaltung, Hinweisschilder), zum Blitzschlag (Erdungs- und Blitzschutzsystem), zum Austritt von Betriebsflüssigkeiten (Einhaltung AwSV) sowie sonstige Unfälle (regelmäßige Wartung, Vorschriften zum Arbeitsschutz usw.) sind negative Auswirkungen durch Eiswurf, Eisfall, Blitzschlag oder sonstige Unfälle insgesamt als gering einzustufen.

5.3.2 Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind hier offensichtlich auszuschließen.

5.3.3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. §14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windenergieanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und stellt somit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den Voraussetzungen des § 15 BNatSchG bedarf.

Die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen berücksichtigt die Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

5.3.3.1 Pflanzen

Durch die Windenergieanlagenstandorte auf Ackerflächen wird nicht in naturschutzfachlich bedeutsame Vegetationsbestände eingegriffen.

Die Kabeltrasse und die Zuwegung werden entlang bestehender Wege geführt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind nicht zu erwarten.

5.3.3.2 Tiere

Fledermäuse

Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (ASB – V – 1) können erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermäuse durch Kollision vermieden werden. Die zum Schutz der Fledermäuse festgesetzten Abschaltzeiten von 01. März bis 30. November bei bestimmten Witterungsverhältnissen mindern das Kollisionsrisiko soweit, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Durch das bioakustische Gondelmonitoring wird die Fledermausaktivität im Rotorbereich ermittelt und die Betriebszeitenregelung entsprechend angepasst.

Insgesamt sind bei der Realisierung der geplanten Windenergieanlage unter Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Fledermäuse zu erwarten.

Sonstige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsraums die Arten Luchs, Wildkatze und Haselmaus (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vorkommen. Haselmause benötigen reich strukturierte Laub- und Mischwaldbestände oder Windwurfflächen mit ausreichend Nahrungsgehölzen und Versteckmöglichkeiten. Daher ist

davon auszugehen, dass Haselmäuse nicht im direkten Bereich der Windenergieanlagenstandorte, sondern in den umliegenden und angrenzenden Wäldern vorkommen. Für Luchs und Wildkatze ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch den Bau der WEA.

Die WEA wird im Offenland auf Ackerflächen errichtet. Es sind daher keine Beeinträchtigungen für diese Arten zu erwarten.

Vögel

Brut- und Großvögel

Für die bodenbrütende Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*) ergibt sich ein hohes Konfliktpotential. Die Zerstörung von Brutplätzen sowie die Störwirkung der Windenergieanlagen sind als wesentliche Beeinträchtigungen zu nennen.

Die Brutplätze des Rotmilans befinden sich innerhalb des empfohlenen Mindestabstands. Durch die Erfassung der Flugbewegungen konnte dokumentiert werden, dass die Rotmilanbrutpaare den Bereich des Windenergieanlagenstandortes häufig nutzen. Der Rotmilan gilt als windenergiesensible Vogelart. Das Kollisionsrisiko ist als wesentliche Auswirkung des geplanten Betriebs der Windenergieanlage zu nennen.

Beim Uhu gelten insbesondere die Distanzflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat als kollisionsrelevant, da sie in größeren Höhen stattfinden können.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Avifauna vermieden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Zug- und Rastvögel

Bei den Vogelarten Kiebitz und Goldregenpfeifer handelt es sich um störungsempfindliche Arten mit ausgeprägtem Meideverhalten. Für Kiebitze hat daher die LAG-VSW (2015) ein Ausschlussbereich bis 500 m sowie ein erweiterter Prüfbereich bis 1000 m empfohlen. Für Goldregenpfeifer wird ein Ausschlussbereich von 1000 m empfohlen. Die erfassten Kiebitze und Goldregenpfeifer befanden sich in einem Abstand von 1500 bis 3000 m zur geplanten Windenergieanlage. Damit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Ebenfalls sind erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Kranichzug nach Prüfung des Einzelfalls sowie auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung (OVG Koblenz Urteil vom 31.10.2019 1 A 11643/17) nicht anzunehmen.

5.3.3.3 Biologische Vielfalt

Durch den Standort der Windenergieanlage auf Ackerflächen werden Flächen in Anspruch genommen, deren Wert für die biologische Vielfalt eher gering ist. Hinsichtlich der Fauna werden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umgesetzt.

Die fachliche Prüfung der FFH-Verträglichkeit hat ergeben, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten gegeben ist. Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

5.3.3.4 Fläche

Die Planung wurde so vorgenommen, dass die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum reduziert werden konnte. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als nicht erheblich einzuordnen.

5.3.3.5 Landschaft

Landschaftsbild

Aufgrund der Größe und Gestalt der geplanten WEA wird sich das Erscheinungsbild der Landschaft großräumig verändern. Dies kann nicht durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen verhindert werden und kann nur über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden. Zu beachten ist, dass der Bereich durch einen angrenzenden bereits bestehenden Windpark vorbelastet ist. Die nun geplante Anlage ist höher als die Altanlagen und damit in einem weiteren Umfeld sichtbar. Dennoch sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Erfüllung der Klimaziele des Landes Hessen insgesamt als vertretbar einzustufen.

Erholungsfunktion

Beeinträchtigungen sind während der Bauphase aufgrund von Lärm oder Einschränkungen z. B. für Spaziergänger durch Absperrungen gegeben. Nach der Errichtung der WEA ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auszugehen.

5.3.3.6 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Erhaltungsziele der Schutzgebiete hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzungen dieser Genehmigung eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

Das Biosphärenreservat Rhön zeichnet sich als „Land der offenen Fernen“ insbesondere auch durch das Landschaftsbild aus. Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar. Die Errichtung der Windenergieanlage führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion. Diese Beeinträchtigung gilt als nicht ausgleichbar und wird gemäß Hessischer Kompensationsverordnung über ein Ersatzgeld kompensiert. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich. Zu beachten ist zudem, dass der Bereich durch einen angrenzenden bereits bestehenden Windpark vorbelastet ist. Die nun geplante Anlage ist höher als die bestehenden Altanlagen und ist damit in einem weiteren Umfeld sichtbar. Dennoch sind die Auswirkungen auf das Biosphärenreservat Rhön hinsichtlich der visuellen Wirkung der Windenergieanlage zur Erfüllung der Klimaziele des Landes Hessen insgesamt als vertretbar einzustufen.

5.3.4 Auswirkungen auf den Boden

Durch die Antragstellerin werden bereits grundlegende Aussagen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme sowie zum schonenden Umgang mit dem Boden in den Antragsunterlagen beschrieben, die hinsichtlich der Umsetzung im Zuge der Bauausführung jedoch einer weiteren Konkretisierung bedürfen. Dies erfolgt durch die in dieser Genehmigung festgeschriebenen Anforderungen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die geplanten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen i. V. m. den durch die in dieser Genehmigung festgesetzten Anforderungen dazu führen, dass hier die Beeinträchtigungen minimiert werden.

Schädliche Bodenveränderungen, auch im Havariefall, sind auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und bei Beachtung der technischen Standards, der Anforderungen des Arbeitsschutzes und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen nicht zu befürchten.

5.3.5 Auswirkungen auf das Wasser

5.3.5.1 Grundwasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie den in dieser Genehmigung festgeschriebenen Anforderungen sowohl während der Bau- und der Betriebsphase auszuschließen.

5.3.5.2 Oberflächenwasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächenwasser sind nicht gegeben. Dauerhaft wasserführende Gewässer sind im Anlagenbereich nicht vorhanden.

Hinsichtlich der im Zuge des Kabelverlaufes zu querenden Oberflächengewässer sind nachteilige Auswirkungen bereits durch die vorgesehene Bauweise auszuschließen.

5.3.6 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Wie unter 5.2.6 der Begründung ausgeführt, sind zwar nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter aufgrund relevanter Sichtbeziehungen gegeben, allerdings sind diese nicht erheblich.

5.3.7 Wechselwirkungen

Wie unter Nummer 5.2.7 der Begründung ausgeführt, sind Wechselwirkungen nicht auszuschließen aber auch nicht abschließend zu quantifizieren.

Vorliegend kann eine Bewertung möglicher Wechselwirkungen nur auf die Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen erfolgen.

Zunächst ist festzustellen, dass, ausgenommen dem Landschaftsbild, kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

Aus der Betrachtung der Wirkpfade der jeweiligen Auswirkung ist darüber hinaus abzuleiten, dass eine schutzgutübergreifende Beeinträchtigung, ausgenommen im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und dem Schutzgut Mensch, nicht gegeben ist.

Die Auswirkung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das Schutzgut Mensch ist hierbei zwar gegeben, allerdings nicht erheblich.

Erhebliche Wechselwirkungen sind daher vorliegend auszuschließen.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, brandschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange

- Die Gemeinde Schenklengsfeld - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege - hinsichtlich verkehrstechnischer Belange
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Die K+S Minerals and Agriculture GmbH - hinsichtlich bergrechtlicher Belange

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

6.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

6.1.2.1 Lärmschutz

Schutz vor Lärm

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.1. legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schalleistungspegel der Anlage und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit den deklarierten Schalleistungspegeln in den beantragten Betriebsmodi. Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.2. dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.1.3. konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

Lärmmessung und Überwachung

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2.1. bis Nr. 2.1.2.6. sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2.7. beschreibt die Vorgehensweise der Behörde nach Vorlage einer Mehrfachvermessung. Die Behörde muss überprüfen ob der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auf Basis der Daten der Mehrfachvermessung erfolgt ist. Bestätigt die Mehrfachvermessung den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Wert, kann nach Prüfung/Antrag die Abnahmemessung entfallen.

Tieffrequenter Lärm (Infraschall)

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, durch von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

Zusammenfassung Lärmbeurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Um die Übersichtlichkeit der Zusatzbelastung und Gesamtbelastung zu erhöhen, werden die maßgeblichen Prognosewerte in der nachfolgenden Gesamttabelle zusammengefasst. Hierbei wird nur der Nachtwert betrachtet.

Für WA-Gebiete wird auf Darstellung der Tageszeiten mit einem Ruhezeitenzuschlag verzichtet. Aufgrund des höheren Immissionsrichtwert am Tag (+15 dB(A)) ist der Zuschlag für die Bewertung nicht relevant.

Das Ferienhausgebiet ist hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit einem reinen Wohngebiet gleichgestellt. Gleichwohl muss gemäß ständiger Rechtsprechung ein angemessener

Zwischenwert für die Häuser, die sich an der Grenze zum Außenbereich befinden (-> Randlage, 1. Häuserreihe) ermittelt werden. Für die unmittelbar an den Außenbereich angrenzenden Häuser beträgt dieser Zwischenwert in der Regel 40 dB(A) nachts.

Für weiter von der Randlage nach innen zum inneren Kern des Gebietes hin gelegene Häuser kommt es auf die tatsächliche Wahrnehmung des Außenbereiches an, also darauf, ob der Außenbereich auch noch (annähernd) ungemindert wahrzunehmen ist oder ob durch die vordere Häuserreihe nur noch eine geminderte oder gar keine Wahrnehmung mehr gegeben ist. Falls es einen inneren Kernbereich gibt, wo die Wirkung des Außenbereiches nicht mehr gegeben ist, besteht dort der ursprüngliche Schutzanspruch des Gebietes, hier der eines reinen Wohngebietes mit 35 dB(A) nachts. Eine sachgemäße Abstufung für Häuser dazwischen, etwa in der 2. Reihe, ist möglich.

Im vorliegenden Fall ermöglicht die vorhandene Struktur der Bauwerke eine ungehinderte Wahrnehmung des Außenbereichs. Das gesamte Gebiet besteht faktisch aus Randlage zum Außenbereich.

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in der Rechtsprechung entwickelten Regel der Zwischenwertbildung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ein zulässiger Immissionswert von 40 dB(A) nachts ist für das gesamte o.g. Gebiet angemessen.

Immissionsort	VB (Nacht)	ZB (Nacht)	GB (Nacht)	maßgeblicher IRW (Nacht)
IO H1 – Hohenroda, Schwarzengrund 9	32	25	33	40
IO S1 – Schenklengsfeld, Hof Rimmerode 1	44	33	45	45
IO S2 – Schenklengsfeld, Hof Thalhausen 1	44	36	44	45
IO W2 – Wehrshausen, Gickelsburg 12	34	29	35	40
IO U1 – Ufhausen, Holzgasse 8	33	28	34	40
IO W1 – Wehrshausen, Liede 4	35	31	36	45

Tabelle 1: VB – Vorbelastung, ZB – Zusatzbelastung, GB – Gesamtbelastung in dB(A)

6.1.2.2 Schutz vor Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag, an den Immissionsorten der Tabelle 1, kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlage hergestellt werden.

Erforderlich hierfür ist die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, die die Beleuchtungsstärke des Sonnenlichtes berücksichtigt.

6.1.2.3 Schutz vor Lichtimmissionen / optischen Einflüssen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlage und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die sichtweitenabhängige Regelung der Beleuchtungsstärke der Nachtbefeuerungen und deren Synchronisation werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden. Ebenso die unter Nebenbestimmung 2.3.3. geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlage und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Schenklengsfeld verwirklicht werden. Mit Datum vom 01.04.2019 wurde die Gemeinde Schenklengsfeld ersucht, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Gem. § 36 Abs. 2 gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn die Gemeinde nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde dieses verweigert.

Eine entsprechende Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde erfolgt in der Zwei-Monats-Frist nicht, sodass das Einvernehmen kraft Gesetzes als erteilt gilt.

6.2.2 Regionalplanung

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Vorranggebietes HEF 51 „Eichberg“, das Teil der Gebietskulisse des seit dem 26.06.2017 gültigen Teilregionalplans Nordhessen ist.

Gegen den Anlagenstandort bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

6.2.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist in der Windvorrangfläche HEF 51 des Teilregionalplans Energie Nordhessen geplant.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Plans wurde bereits eine dem Planungsmaßstab entsprechende Bewertung der Auswirkungen eines Windenergievorhabens auf denkmalgeschützte Objekte vorgenommen.

Im Rahmen der weiteren hier vorzunehmenden Prüfung ist vorliegend auf den Ergebnissen aus der Aufstellung des Teilregionalplans absichtend aufzubauen. Bereits durchgeführte Prüfungen und Bewertungen sind hierbei nur zu wiederholen, wenn sich Anhaltspunkte für eine offensichtliche Fehleinschätzung ergeben.

Der Teilregionalplan kommt für die hier maßgebliche Vorrangfläche zu dem Ergebnis, dass denkmalschutzrechtliche Sachverhalte einer Planung von Windenergie in dieser Fläche nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Auch wenn diese Bewertung bei Baudenkmalern auf einer Anlagenhöhe von 200 m beruht und die hier genehmigte Anlage eine Gesamthöhe von 242,5 m aufweisen, ist diese Bewertung weiterhin sachgerecht.

Die Errichtung der hier in Rede stehenden Windenergieanlage bedarf der Genehmigung nach § 18 Abs. 2 HDSchG.

Diese Genehmigung, soweit sie erforderlich wird, wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Eine Genehmigungsbedürftigkeit ist im vorliegenden Zusammenhang dann gegeben, wenn in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden und sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

Vorliegend ist der Tatbestand der Errichtung gegeben.

Weiter zu prüfen ist inwieweit sich diese Errichtung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals auswirken kann.

Baudenkmäler

Der Bestand der hier zu berücksichtigenden Baudenkmäler wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich des Erscheinungsbildes werden aufgrund der Höhe der WEA Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern, hier Baudenkmäler, gegeben sein. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen nimmt in seiner Stellungnahme vom 24.04.2019 an, dass sich aufgrund der Errichtung der WEA innerhalb des Vorranggebietes HEF 51 aufgrund der modellierten Topographie der Region Veränderung in der landschaftsräumlichen Einbettung der historischen Ortskerne und der Kulturdenkmäler ergeben werden, geht aber an keiner Stelle von erheblichen Beeinträchtigungen aus. Dies auch vor dem Hintergrund, dass durch die direkt benachbarten bereits bestehenden sieben WEA bereits eine Proportionsverschiebung vom kulturellen Erbe zu den neu errichteten technischen Anlagen eingetreten ist.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1. dient der Sicherung unerkannter Klein- und Flurdenkmäler im Wald und entlang der Wege.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der angeführten Kulturdenkmäler nicht gegeben ist, die zu einer Versagung der Genehmigung führen würde.

Bodendenkmäler

Im Hinblick auf Bodendenkmäler bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die bei den Geländebegehungen und im Fachbeitrag vom 21.02.2019 der Firma ms terraconsult erfassten Objekte sind als Streuscherben und Verlustfunde anzusprechen. Damit sind im Plangebiet der Windenergieanlage weiterhin keine Bodendenkmäler bekannt und die Belange der Bodendenkmalpflege werden nicht betroffen.

6.2.4 Baurecht

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der unter IV 7 festgeschriebenen Nebenbestimmungen die Errichtung der hier beantragten Anlage zu genehmigen ist.

6.2.5 Brandschutz

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen haben der Brandschutzbehörde vorgelegen. Bei Einhaltung der Regelungen in diesem Bescheid bestehen brandschutzrechtlich keine Bedenken.

Die Windenergieanlage befindet sich in der Nähe von bewaldeten Gebieten. Im Brandfall des Maschinenhauses (inkl. Rotoren) wird es zwangsläufig, insbesondere in den Sommermonaten, zu großflächigen Waldbränden kommen. Die erforderlichen Maßnahmen der örtlichen Feuerwehren in einem Solchen Fall (Absperren, Löschwasserversorgung, Brandbekämpfung) sind aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit kaum oder gar nicht zeitnah zu bewältigen. Um das Risiko eines Brandausbruchs im Maschinenhaus auf ein absolutes Minimum zu beschränken ist eine automatische Löschanlage erforderlich.

6.2.6 Bodenschutz und Wasserwirtschaft

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern.

Der § 1 HAItBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z. B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAItBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Die beantragte Errichtung von einer Windenergieanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung und Herrichtung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch umfangreiche Bodenumlagerungen sowie zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes verbunden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, das bauzeitliche Bodenmanagement sowie die funktionsgerechte Verwertung anfallender Überschussböden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten hierzu bereits grundlegende Ausführungen, welche durch die formulierten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Umsetzung

verbindlich werden (vgl. NB 5.1, 5.2) sowie in Teilen (vgl. NB 5.4) eine weitergehende Konkretisierung erfahren.

Der Standort der im Windpark Schenklengsfeld II vorgesehenen WEA liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Das Flurstück 24, Flur 14, Gemarkung Konrode, auf dem als Kompensationsmaßnahme eine Neuanlage von Feldgehölz geplant ist, befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone IIIB) der Quelle Erdmannrode.

Die durch die Fundamente der WEA entstehende dauerhafte Bodenversiegelung beschränkt sich auf ca. 380 m². Die dauerhafte Flächenbefestigung für den Kran wird wasserdurchlässig ausgeführt. Die Wegeflächen werden unversiegelt mit einem Schotterbelag ausgeführt. Bezugnehmend auf die umgebenden Flächen ist die Einflussnahme der geplanten Gesamtmaßnahme aus wasserrechtlicher Sicht als gering einzustufen.

Bei den Baugrunderkundungen wurden keine Grundwasserleiter angeschnitten. Nach Abschätzung des HLNUG wird von einem Grundwasserflurabstand von 25 bis 30 m ausgegangen. Daher wird den auszuführenden Flachgründungen in der beschriebenen Form aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die verwendeten wassergefährdenden Stoffe (gesamt ca. 1.800 l bzw. kg) besitzen die Wassergefährdungsklasse 1 (Öle) bis 2 (Fette). Für die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sind Rückhalteeinrichtungen vorgesehen, in Form einer Auffangschale unterhalb des Hydraulikaggregats und der letzten Turmplattform mit einer Kapazität von 1.150 l. Die HBV- bzw. Lageranlagen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV 2017) und werden danach in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe (hier: Betriebs- und Schmierstoffe, Hydrauliköl und ggf. Kühlmittel) ist während der Bauphase und während des gesamten Betriebszeitraums der WEA nie gänzlich auszuschließen, jedoch wird mit den auferlegten Maßnahmen zur Anlagenüberwachung, zur präventiven Bereitstellung von Bindemitteln (zwecks Bekämpfung von Ölunfällen) sowie der Verpflichtung des Einleitens von Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines Eindringens von Stoffen in den Untergrund die Häufigkeit und der Umfang der Auswirkungen derart minimiert, dass ein Restrisiko als vernachlässigbar gering erachtet wird.

Die Unterlagen lagen zusätzlich der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Prüfung vor.

Bei Einhaltung der in Abschnitt IV unter Nummer 5 festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

6.2.7 Naturschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG bedarf. Ferner sind arten-

schutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG betroffen. Die Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung der WEA 04 sind mit den vorgelegten Planunterlagen sowie unter den o.g. Nebenbestimmungen gegeben.

Zu Nebenbestimmung 4.1

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Umsetzung der naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Zu Nebenbestimmung 4.2

Die Nebenbestimmung ist aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen und zur Konkretisierung der Aufgaben der ÖBB erforderlich. Sie soll eine Umsetzung des Bauvorhabens unter Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen des LBP, der aufgeführten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, der Vorgaben des Umweltschadengesetzes sowie eine zeitnahe Information der ONB sicherstellen.

Zu Nebenbestimmung 4.3

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung des § 17 Abs. 6 BNatSchG, wonach alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst werden sollen. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 HAGBNatSchG und § 7 KV. Die Antragstellerin ist lt. o.g. Merkblatt meldepflichtig. Artkartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 4.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung 4.5

Die Anpassung der Betriebszeiten aus den Daten eines Gondelmonitorings stellt eine nach gegenwärtigem Stand der Technik wirksame Methode zur Vermeidung von Kollisionen mit dem oberen Luftraum nutzenden Fledermausarten dar.

Zu Nebenbestimmung 4.6

Die Übermittlung einer Erklärung und der jeweiligen Betriebsprotokolle stellt sicher, dass die zum Schutz von Fledermäusen notwendigen Abschaltzeiten ordnungsgemäß eingerichtet sind.

Zu Nebenbestimmung 4.7

Bauarbeiten bei Nacht, vor allem der Einsatz von Flutlicht, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und Eulen dar.

Zu Nebenbestimmung 4.8

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung, dass im maßgeblichen Zeitraum von 01. März bis 31. August die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Zudem ermöglicht die Nebenbestimmung die Modifikation der Abschaltzeiten.

Zu Nebenbestimmung 4.9

Diese Nebenbestimmung dient der Klarstellung, da „Schmierfahrten“ als Betrieb der Anlage zu werten sind (s. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. April 2019 – 12 ME 188/18-, juris). Trudelbetrieb ist zulässig.

Zu Nebenbestimmung 4.10

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz der im Vorhabengebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde innerhalb des 500 m-Radius um die WEA-Standorte Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt. Bei der Feldlerche handelt es sich um eine bodenbrütende Vogelart, die nach milden Wintermonaten bereits ab Ende Februar/Anfang März aus ihren Überwinterungsgebieten zurückkehren, so dass das Anlegen des Nistplatzes ab März möglich ist. Die erste Eiablage der Brutpaare erfolgt anschließend überwiegend ab Mitte April. Durch die grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vorgesehene Baufeldräumung soll die Beschädigung bzw. Zerstörung von Feldlerchen-Bruten vermieden werden. Darüber hinaus erfolgt während der Bauphase eine Vergrämung der Vögel durch die Bauaktivitäten. Da dieser Effekt bei temporärer Einstellung der Bauarbeiten seine Wirksamkeit verliert, ist nach Stillstandsphasen von mehr als 10 Tagen ein Absuchen der Flächen auf mögliche begonnene Bruten erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 4.11

Die Nebenbestimmung dient der Sicherung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 4.12

Die Nebenbestimmung regelt die für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebende Ersatzzahlung gem. Anlage 4.4 Kompensationsverordnung vom 01. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hessischen Energiezukunftsgesetzes vom 21. November 2012, GVBl. I S. 444, i. V. m. dem Erlass „Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen“ vom 18. April 2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUEL). Die prozentuale Aufschlüsselung dient der anteiligen Aufteilung des Ersatzgeldes auf die betroffenen Kommunen.

Zu Nebenbestimmung 4.13

Da in diesem Raum keine Besonderheiten in Bezug auf den Kranichzug vorliegen, kann die Abschaltung der WEA für den Kranichzug entfallen (siehe auch OVG Koblenz Urteil vom 31.10.2019 1 A 11643/17).

Begründung zur Eingriffszulassung

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. §14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windenergieanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

und stellt somit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den Voraussetzungen des § 15 BNatSchG bedarf.

I. Artbezogene Begründungen

Uhu (*Bubo bubo*)

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutplatz des Uhus in einem Steinbruch nachgewiesen werden. Der Steinbruch befindet sich im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Der Brutplatz ist seit dem Jahr 2010 bekannt (Ornithologisches Gutachten zum geplanten WEA-Standort „Schenklengsfeld II“, S. 27). Durch die durchgeführten Untersuchungen der Antragstellerin konnte eine erfolgreiche Brut im Jahr 2017 bestätigt werden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen regelmäßig genutzten Brutplatz handelt.

Der Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von etwa 500 m zum Windenergieanlagenstandort.

Bei dem Uhu handelt es sich um eine Art, die nach BNatSchG streng geschützt ist (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG-VO 338/97). Zudem wird er in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt.

Bisher sind insgesamt 18 Schlagopfer des Uhus an Windenergieanlagen aus Deutschland bekannt (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Stand: 10. Mai 2021).

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) zählt Uhus zu den windenergiesensiblen Arten und empfiehlt einen Mindestabstand von 1000 m zwischen Windenergieanlagenstandort und Brutplatz und einen Prüfbereich von 3000 m (LAG VSW 2015). An dieser Empfehlung der LAG VSW orientieren sich die Vorgaben im hessischen Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 2012). Der Uhu ist in diesem Leitfaden als kollisionsgefährdete Vogelart aufgeführt. Es sind ebenfalls 1000 m als Mindestabstand des Brutvorkommens zur Windenergieanlage angegeben. Der Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate wird hier mit 6000 m angegeben.

Die geplante Windenergieanlage unterschreitet den im Leitfaden „Windkraft und Naturschutz“ angegebenen Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.000 m zu Brutplätzen des Uhus um ca. 500 m.

In Fällen einer Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes zu einer geplanten Windenergieanlage ist jeweils orts- und vorhabenspezifisch zu entscheiden, ob das Tötungsrisiko im Prüfbereich signifikant erhöht ist. Hierbei ist ebenso wie das Flugverhalten des Uhus auch das Vorhandensein von regelmäßig aufgesuchten, attraktiven Nahrungshabitaten zu betrachten.

Der Brutplatz des Uhus befindet sich in einem Steinbruch südöstlich des geplanten Windenergieanlagenstandortes. Die räumliche Situation stellt sich folgendermaßen dar: Der Windenergieanlagenstandort befindet sich auf einer Anhöhe. Der Steinbruch liegt unterhalb dieser Anhöhe. Die Felswand des Steinbruches befindet sich insbesondere am nördlichen und nordwestlichen Rand des Steinbruches. Der Steinbruch öffnet sich gen Süd-Osten und damit von der Windenergieanlage weggerichtet. Die Öffnung des Steinbruches richtet sich ins flach abfallende Offenland, welches in der näheren Umgebung landwirtschaftlich geprägt ist. In diesem Offenlandbereich sind regelmäßig Feld-

gehölze und Heckenstrukturen zu finden. In etwa 500 – 600 m Entfernung südöstlich des Steinbruchs schließt sich an das Offenland ein Wald an.

Die Lebensraumansprüche des Uhus können sehr unterschiedlich sein. Es werden bevorzugt Räume besiedelt, die unterschiedliche Strukturen aufweisen und aus einer Mischung von Wald, Offenland und menschlichen Siedlungen sowie Felswände und Gewässer geprägt sind (Pietsch, A. & Hormann, M. 2013, S. 24). Als bevorzugte Nahrungshabitate sucht der Uhu offene und halboffene agrarisch genutzte Flächen. Baumbestand dient ihm bei der Jagd als Sitzwarte (Pietsch, A. & Hormann, M. 2013, S. 25). Hauptbestandteile seiner Ernährung sind Beutetiere, die in seinem Revier häufig vorkommen.

Werden die räumliche Situation im Vorhabengebiet sowie die Nahrungshabitatpräferenzen des Uhus betrachtet, kann davon ausgegangen werden, dass der Uhu die Bereiche südlich bis östlich des Steinbruchs bevorzugt als Nahrungshabitat nutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit den Feldgehölzen, Hecken, dem Waldrand sowie eines Siedlungsrandes in etwa 1500 m Entfernung zum Steinbruch bieten Beutetieren des Uhus einen Lebensraum. Hinzu kommt die Topografie des Geländes. Aufgrund der flach abfallenden räumlichen Situation in diesem Bereich, in den sich auch der Steinbruch öffnet, können Uhus leicht aus- und einfliegen.

Insgesamt ergibt die naturschutzfachliche Prüfung, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage das Tötungsrisiko für den Uhu nicht signifikant erhöht ist. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Im Jahr 2017 wurden ihm Rahmen der Brutvogelkartierung der Großvögel zwei Rotmilanbrutpaare innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine nach BNatSchG streng geschützte Art (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i. Verb. m. Anhang A EG-VO 338/97). Außerdem ist er in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Rotmilane zeigen gegenüber Windenergieanlagen kein Meideverhalten (Gelpke, C. & Hormann M. 2010, S. 69 ff.). Zu dem Flugverhalten dieser Art gehören Balzflüge, Thermikkreisen und z.T. Nahrungsflüge, die häufig in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren von Windenergieanlagen befinden (LAG VSW 2015, S. 26). Daher zählen Rotmilane zu den häufigsten Schlagopfern Deutschlands (Gelpke, C. & Hormann M. 2010, S. 69 ff.; LAG VSW 2015, S. 26). Bisher wurden 629 Schlagopfer aus Deutschland gemeldet (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Stand: 10. Mai 2021).

Auch die LAG VSW zählt Rotmilane zu den windenergiesensiblen Vogelarten und empfiehlt einen Mindestabstand von 1500 m von Windenergieanlagen zu Brutplätzen. Der Prüfbereich wurde mit 4000 m angegeben (LAG VSW 2015, S. 18). Der Hessische Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ gibt als Mindestabstand 1000 m und als Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate 6000 m an (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 2012, S. 55).

Die Brutplätze im Vorhabengebiet befinden sich in einer Entfernung von ca. 650 bzw. 700 m zum geplanten Windenergieanlagenstandort und liegen damit innerhalb des von der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstand von 1500 m. Aufgrund dessen wur-

den laut „Ornithologischen Gutachten zum geplanten WEA-Standort „Schenklingfeld II“ Erfassungen der Flugbewegungen durchgeführt. Diese dienten als Grundlage für eine Raumnutzungsanalyse. Die Ergebnisse sind auf S. 24 ff. des Ornithologischen Gutachtens dargestellt. Für den Rotmilan wurde daraus i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet (Ornithologisches Gutachten, S. 24).

Um das signifikant erhöhte Tötungsrisiko auszuschließen, ist eine tägliche und dauerhafte Abschaltzeit von 15. März bis 31. August in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr beantragt (ASB – V – 3). Diese beantragten Abschaltzeiten sind nicht geeignet das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Abweichend davon wurden erweiterte Abschaltzeiten für den Zeitraum vom 01.03 bis zum 31.08 eines Jahres von Sonnenaufgang (SA) bis Sonnenuntergang (SU) festgesetzt.

Rotmilane sind gerade auch während der Balzzeit besonders gefährdet an Windenergieanlagen zu kollidieren. Deshalb wurden bei der Festsetzung der Abschaltzeiten die für Nordhessen zur Verfügung stehenden Erkenntnisse aus einschlägiger Literatur berücksichtigt.

Bereits in der „Avifauna von Hessen“ (Norgall 2000) wird ausgeführt, dass Revierverhalten (Balzflüge) von Rotmilanen im Raum Gudensberg (Schwalm-Eder-Kreis) ab dem 27.02. beobachtet wurde. In den Jahren 1987- 95 lag der mittlere jährliche Beginn zwischen 6. und 20. Februar. Der früheste Mittelwert eines Jahres wurde nach einem milden Winter im Frühjahr 1990 registriert, als in allen Kreisen ein um 8 bis 11 Tage früherer Termin als der jeweilige Mittelwert festgestellt wurde. Hierzu heißt es weiter: „Dies weist auf eine beeinflussende Wirkung des Großklimas hin. 1983-97 wurden insgesamt 2437 Ind. und im Mittel 391 Ind. /Jahr registriert [...] Der Zug beginnt in der 1. Februardekade und erreicht in der 3. Dekade einen ausgeprägten Gipfel. Bis Ende Februar ist 54,2 Prozent des Zuges erfolgt (Summenkurve). Insgesamt ist der Heimzug durch einen deutlichen Gipfel Ende Februar/Anfang März gekennzeichnet.“ (Norgall 2000, S. 16).

Der NABU Edertal beschreibt für den Kreis Waldeck – Frankenberg den 06. Februar als Mittelwert der ersten Beobachtung der Rotmilane je Jahr aus 10 Jahren. Danach sind Ende Februar / Anfang März alle Brutreviere besetzt.

Für Nordhessen ist daraus abzuleiten, dass spätestens mit Revierbesetzung Anfang März die Balzzeit beginnt und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Rotmilanbrutpaare im Umfeld der beantragten Windenergieanlage besteht.

Daraus ergibt sich, dass eine Abschaltung der beantragten Windenergieanlage ab dem 01.03. eines Jahres erforderlich ist, wenn, wie beantragt, durch die artenschutzrechtliche Maßnahme das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden soll.

Nach Sübeck et al. „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (2005) liegen die Aktivitätsgipfel beim Rotmilan zwischen 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis Sonnenuntergang (SU). Konkretere Angaben zu den Fütterungszeiträumen ergeben sich aus den Videoaufzeichnungen an 12 Rotmilanhorsten, die im Rahmen einer Dissertation durchgeführt wurden (Wasmund 2013). Hier zeigt sich, dass an allen Horsten die Fütterung bereits ab 5.00 Uhr morgens und bis ca. 21.00 Uhr abends erfolgte. Die früheste Fütterung der Jungvögel erfolgte schon ab 04.14 Uhr morgens, die späteste Fütterung abends um 21.26 Uhr. (Wasmund 2013, S.154). Da für

die Dissertation die Fütterungszeiten ausgewertet wurden, sind die Rotmilane dem zu Folge morgens in jedem Fall schon früher geflogen.

Die Festsetzung der täglichen Abschaltzeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang berücksichtigt dabei, dass nicht von einem Nullrisiko ausgegangen wird.

Neben der Festsetzung der Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans, dürfen zudem in dem maßgeblichen Zeitraum von 01. März bis 31. August keine Schmierfahrten durchgeführt werden.

Mit der Umsetzung der genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird verhindert, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde als Einwand vorgetragen, dass in einer Entfernung von etwa 3 km ein Schwarzstorchhorst vorhanden sei. Diesem Verdacht wurde nachgegangen. Er konnte nicht bestätigt werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Die Brutvogelkartierung der Großvögel ergab, dass drei Brutpaare des Mäusebussards im Untersuchungsraum von 1500 m brüten. Die Brutpaare befinden sich in einem Abstand von etwa 600 m, 1000 m und 1300 m zum geplanten Windenergieanlagenstandort.

Mäusebussarde zählen zu den kollisionsempfindlichen Arten. Der Mäusebussard wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als nicht windenergiesensibel eingestuft. Im Hessischen Leitfaden Windkraft und Naturschutz (2012) werden Mäusebussarde ebenfalls nicht aufgeführt. Bei einem Abstand von 600 m und mehr zwischen Windenergieanlagenstandort und Brutplatz ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im Untersuchungsgebiet von 500 m zum geplanten Windenergieanlagenstandort wurden Brutvorkommen der Feldlerche ermittelt. Durch Beachtung der in den Nebenbestimmungen festgesetzten Bauzeiten-Regelungen sowie der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme, der Anlage von einem Blüh-/Brachestreifen in der Größe von 100 m x 10 m, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Feldlerche vermieden werden

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Im Jahr 2017 fanden die Erfassungen in Form von Detektorerfassungen, Horchkisten, Sichtbeobachtungen und Netzfänge statt. Im Jahr 2018 fand eine Nachuntersuchung der Mopsfledermaus statt.

Im Untersuchungsgebiet konnten 12 Fledermausarten nachgewiesen werden. Insgesamt kann das Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Fledermausfauna als artenreich eingestuft werden (Fledermausuntersuchung Schenklingfeld II 2019, S. 65). Mit 68 % der aufgezeichneten Kontakte im Rahmen der Detektorbegehung waren Zwergfledermäuse am häufigsten vertreten. Zudem waren weitere Fledermausarten vertreten, die als kollisionsgefährdet eingestuft werden. Neben der Zwergfledermaus konnten Arten wie Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus oder Rauhautfledermaus erfasst werden. Ebenso wurde ein Individuum der Alpenfledermaus erfasst.

Die im Jahr 2018 durchgeführte Nachuntersuchung der Mopsfledermaus (zusätzliche Netzfänge, Dauerbeobachtungen und Ein- und Ausflugsbeobachtungen) bestätigten das Vorkommen der Mopsfledermaus im Untersuchungsraum. Im Jahr 2018 wurden im Vergleich zur Erfassung im Jahr 2017 geringere Kontaktzahlen bestätigt. Es hat sich kein Hinweis auf ein Winterquartier ergeben. (Fledermausuntersuchung Schenkklengsfeld II 2019, S. 36 ff.)

Die im Rahmen der Erfassung ausgewählten Transekte wurden durch die Fledermäuse in unterschiedlicher Intensität genutzt. Regelmäßig genutzte Flugrouten befinden sich laut Aussagen der Fledermausuntersuchung entlang von Waldrändern, Schlagfluren, flächigen Gehölzbiotopen, linearen Gehölzstrukturen. Diese werden als Leitstruktur insbesondere von strukturgebundenen fliegenden Fledermausarten sowohl für Transfer- als auch für Jagdflüge genutzt (Fledermausuntersuchung Schenkklengsfeld II 2019, S. 35). Aufgrund des jahreszeitlich unterschiedlichen Auftretens der Arten Rauhauffledermaus und Abendsegler ergeben sich für diese Arten Hinweise für Fledermauszug im Frühjahr und im Herbst (Fledermausuntersuchung Schenkklengsfeld II 2019, S. 66). Fledermausquartiere (Zwergfledermaus, Fledermausruftyp „Nyctaloid“) wurden ausschließlich in Ortslagen (Schenkklengsfeld, Wehrshausen und Unterweisenborn) nachgewiesen (Fledermausuntersuchung Schenkklengsfeld II 2019, S. 67).

Von den Ergebnissen der Erfassungen lässt sich ablesen, dass das Untersuchungsgebiet regelmäßig im Zuge von Jagd- und Transferzügen genutzt wird. Auch durchqueren Fledermäuse diese Flächen im Zusammenhang mit dem Frühjahrs- und dem Herbstzug. Dabei haben Bereiche, die leitende Strukturen wie Waldränder, Feldgehölze oder Säume aufweisen, eine bedeutende Rolle. Insgesamt lässt sich von dem Vorhaben eine Betroffenheit für Fledermäuse ableiten. Es sind Arten nachgewiesen worden, die im hohen Maße kollisionsgefährdet sind.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, beantragt die Antragstellerin ein Betriebszeitenmanagement. Ziel des Betriebszeitenmanagements ist, das Tötungsrisiko soweit zu minimieren, dass es nicht signifikant erhöht ist (vgl. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ASB – V – 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 63). Das Betriebszeitenmanagement sieht für die geplante Anlage eine Abschaltung zwischen 01. März und 30. November vor, in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/s und eine Temperatur von ≥ 10 ° C (01.03. – 31.08.) bzw. ≥ 06 ° C (01.09. – 30.11.) vorherrschen. Begleitet wird das Betriebszeitenmanagement durch ein zweijähriges Monitoring. Auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings können Anpassungen des Abschaltalgorithmus vorgenommen werden. Wie im Fledermausgutachten erläutert, hat der Niederschlag nur bedingt Auswirkungen auf die Flugaktivität der Fledermäuse und sollte daher nicht für die Definition der Abschaltzeiten herangezogen werden (Fledermausuntersuchung Schenkklengsfeld II 2019, S. 91). Dem kann fachlich gefolgt werden. Im Übrigen ist die Formulierung aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (ASB – V – 1, S. 63) nicht konkret genug.

II. Begründung zur FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 BNatSchG war für das Vorhaben die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umliegenden FFH-Gebiete zu prüfen. Diese sind ausgewiesen durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008, GVBl. I Nr. 4 S. 30,

zuletzt geändert durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016.

Im näheren Umfeld befinden sich zwei FFH-Gebiete:

- FFH-Gebiet 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“
Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ befindet sich nordwestlich des Windenergieanlagenstandortes. Der Abstand zum Windenergieanlagenstandort beläuft sich auf etwa 1300 m.
Erhaltungsziele nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind hier die Lebensraumtypen 5130 „Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen“, 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“, 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6210* „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“ und 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“. Als Erhaltungsziel nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) festgelegt.

- FFH-Gebiet „Vorderrhön“
Das FFH-Gebiet „Vorderrhön“ befindet sich östlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von etwa 600 m zum geplanten Windenergieanlagenstandort.
Erhaltungsziele nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind hier die Lebensraumtypen 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“, 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“, 6210* „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“, 6230* „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“, 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“, 6520 „Berg-Mähwiesen“, 7220* „Kalktuffquellen“, 7230 „Kalkreiche Niedermoore“, 8150 „Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas“, 8160* „Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas“, 8220 „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“, 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“, 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ und 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“.
Erhaltungsziele nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind hier die Arten Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Dunkler-Wiesenknope Ameisenbläuling (*Maculinea nausitoxus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Da durch die geplanten Maßnahmen keine nach Anhang I der FFH-Richtlinie benannten LRT-Flächen von Natura 2000-Gebieten in Anspruch genommen werden und keine vorhabensbezogene stoffliche Einwirkung auf diese ausgeht, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen von vorneherein auszuschließen.

Ebenfalls können Beeinträchtigungen der dem FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ zugeordneten Art Gelbbauchunke ausgeschlossen werden, da in

dem Teilbereich des FFH-Gebietes, dass im Wirkungsraum der Anlagenstandorte liegt, keine für die Gelbbauchunke geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Eine Beeinträchtigung der dem FFH-Gebiet 5325-305 "Vorderrhön" zugeordneten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie Kammmolch (*Triturus cristatus*), Dunkler-Wiesenknope Ameisenbläuling (*Maculinea nausitous*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) kann ausgeschlossen werden, da keiner der aufgeführten Wirkfaktoren geeignet ist, diese zu schädigen.

Wegen der möglichen Kollisionsgefahr wurden die relevanten flugfähigen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie umfassend betrachtet. Dies sind die Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Unabhängig von der jeweiligen Entfernung der Gebiete zu den geplanten Anlagenstandorten sowie unterschiedlichen Flugverhaltens können erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Fledermausarten von vorneherein ausgeschlossen werden, da durch die Regelungen zu den Abschaltzeiten inklusive des Gondelmonitorings während der Flugaktivitätszeiten der Fledermäuse für diese kein Kollisionsrisiko besteht.

Dem konservativen Untersuchungsansatz entsprechend wurde auch der nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Rotmilan (*Milvus milvus*) als charakteristische Art diverser Wald-LRT des FFH-Gebietes „Vorderrhön“ angenommen und vertieft betrachtet. Da dieser jedoch nicht als charakteristische Art von Wald-LRT zu betrachten ist, ist diese Untersuchung in Bezug auf die Natura2000-Prüfung nicht relevant.

Zusammenfassend betrachtet stehen dem Vorhaben keine Natura2000-Belange entgegen.

Die nach § 7 UVPG durchzuführende überschlägige Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Belange, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind.

6.2.8 Luftverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmung luftverkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

6.2.9 Landwirtschaft

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben der zuständigen Behörde vorgelegen. Die Prüfung hat ergeben, dass landwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

6.2.10 Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmungen 7.3., 10.1. und 10.2. stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer

Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus nachfolgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€).

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmung 7.2. zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

6.2.11 Arbeitsschutz

In den Antragsunterlagen waren gegen o. g. Risiken (siehe Nebenbestimmung Nr. 9.1. und 9.2.), die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

6.3 Behandlung der Einwendungen

6.3.1 Grundsätzliches

Die zu dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Be-

hörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die erhobenen Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins mit dem Vorhabenträger und den Einwenderinnen und Einwendern unter Einbeziehung der vor genannten Behörden erörtert.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird hier Bezug genommen.

Einzelheiten zu den Einwendungen sind in den Ziffern 6.3.2 bis 6.3.3 der Begründung dargelegt.

6.3.2 Naturschutz

Die in diesem Kontext erhobenen Einwendungen richten sich gegen eine gesehene Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, welche die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Mäusebussard, Uhu und Kiebitz betreffen. Zudem wurde auf eine mögliche Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete hingewiesen.

Die erhobenen Einwendungen wurden durch die Obere Naturschutzbehörde (ONB) und die Genehmigungsbehörde in die Gesamtprüfung mit einbezogen.

Neben den vorgelegten Antragsunterlagen und den erhobenen Einwendungen sind durch die Behörden auch alle Informationen herangezogen worden, die ihnen bereits aus anderen Zulassungsverfahren, insbesondere auch aus dem Verfahren zum Teilregionalplan Energie Nordhessen, vorgelegen haben.

Insgesamt hat die Prüfung aller Informationen ergeben, dass entgegen der Auffassung der Einwender naturschutzfachliche /-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Weitergehende, über die diesbezüglichen Festsetzungen dieses Genehmigungsbescheides hinausgehende Anforderungen waren somit nicht zu fordern.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf die Nummern 5.2.3, 5.3.3 und 6.2.7 der Begründung verwiesen.

6.3.3 Sonstige Inhalte / Bauplanungsrecht

Die sonstigen Einwendungen kritisieren, dass durch den Bau der Windkraftanlage der geplante Friedwald „Ruhewald Eichberg Ufhausen“ beeinträchtigt werde, da die geplante WEA größer ist als die im Gebiet bestehenden WEA und zudem auch näher am geplanten Friedwald liegen wird.

Zudem werden durch die geplante WEA das Erscheinungsbild des Soisberg beeinträchtigt. Der Soisberg ist zentraler Berg des „Hessischen Kegelspiels“, welches als „Marke“ überregional bekannt sei. Damit verbunden werden negative Auswirkungen auf den Tourismus erwartet.

Die erhobenen Einwendungen wurden durch die Antragstellerin sowie die Fachbehörden abschließend erläutert.

Aufgrund der sonstigen Einwendungen waren keine weiteren Prüfungen anzustellen oder Festsetzungen zu treffen.

6.4 Anhörung Vorhabensträgerin

Mit Schreiben vom 08.12.2021 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 07.01.2022 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Der durch diese mit Schreiben vom 15.12.2021 vorgelegte Sachvortrag wurde gemeinsam mit den hier maßgeblichen Fachbehörden geprüft und, soweit fachlich und rechtlich geboten, in der Entscheidung berücksichtigt.

Auf Bitten der Vorhabenträgerin wurde im Rahmen einer erweiterten Anhörung der Entwurf des Genehmigungsbescheides nochmals in der Gesamtfassung - einschließlich Tenor und Begründung - übersandt.

Diese erweiterte Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 28.12.2021.

Der durch die Antragstellerin in diesem Zusammenhang vorgelegte Sachvortrag wurde, soweit erforderlich, gemeinsam mit den hier maßgeblichen Fachbehörden geprüft und, soweit fachlich und rechtlich geboten, in der Entscheidung berücksichtigt.

6.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Im Auftrag

A. Eberhardt

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Ländlicher Raum - Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz-, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Bauen und Wohnen, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Gefahrenabwehr, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Landesluftfahrtbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 22 – Verkehr -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

5. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

5.1.

Ergeben sich Widersprüche zwischen den aufgeführten Prognosen und den Festlegungen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

5.2.

Die Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 05.10.2021 (Bericht Nr. 18-1-3050-003-NB), ist Bestandteil der Genehmigung.

5.3.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert Nacht / Tag	Gebiets- einstufung
IO H1 – Hohenroda, Schwarzengrund 9	40 / 55 dB(A)	*SO
IO S1 – Schenklengsfeld, Hof Rimmerode 1	45 / 60 dB(A)	MI
IO S02 – Schenklengsfeld, Hof Thalhausen 1	45 / 60 dB(A)	MI
IO W2 – Wehrshausen, Gickelsburg 12	40 / 55 dB(A)	WA
IO U1 – Ufhausen, Holzgasse 8	40 / 55 dB(A)	WA
IO W1 – Wehrshausen, Liede 4	45 / 60 dB(A)	MI

* SO - Für den IO H1 werden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

5.4.

Die Anlage wird mit Serrations on Trailing Edge (STE) betrieben. Die sogenannten Sägezahn-Hinterkanten reduzieren die Schallemissionen.

5.5.

Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 04.10.2021 (Bericht Nr.: 18-1-3050-003-SB) ist Bestandteil der Genehmigung.

6. Hinweise zum Wasserrecht

6.1.

Bei der Betankung von Arbeitsmaschinen während der Bauphase wird empfohlen, dass zur Aufnahme von Tropfverlusten zwischen den am Tankvorgang beteiligten Tankfahrzeugen und Arbeitsmaschinen unterhalb des Tankschlauches entweder eine kraftstoffbeständige Folie, ein wasserabweisendes Ölbindevlies oder eine angepasste Wanne ausgelegt wird.

6.2.

Ergeben sich während des Bauvorhabens bei den bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung, so ist umgehend das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises zu informieren.

7. Hinweise zum Arbeitsschutz

7.1.

Die Aufzugsanlage ist als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung anzusehen. Sie darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

7.2.

Als wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4).

7.3.

Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können (BetrSichV, § 10).